Bibl. Mont.
4436

4436
Bibl. [illegible]nt.

Das
Dorfgericht
in der
Ausübung dessen Pflichten;
oder
Unterricht
für
Dorfsrichter, Schuldheißen und Schöppen,
zu würdiger und gesezlicher
Vollführung ihres Berufes;

verabfaßt

von

Johann Bernhard Fischer,
Königlich Preußischem Kammerrath und Oekonomie-Commissär des Fürstenthums Ansbach; und Mitgliede der Kaiserl. Leopoldinischen Akademie der Naturforscher; der Kur-Pfalz-Baierischen Akademie der Wissenschaften zu München; dann der Russisch Kaiserlichen, Königlichen, Kurfürstlichen und Republikanischen oekonomischen und wissenschaftlichen Gesellschaften zu Petersburg, Potsdam, Leipzig, Celle, Cassel und Strasburg.

Weidenbach bey Ansbach,
im Verlage des Verfassers,
und in Commission
in der Königl. privil. Haueisenschen Buchhandlung
zu Ansbach.

1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite

Erster Abschnitt. Was heißt Schuldheiß? sind die Schuldheißen und Schöppen in den Königlich Preußischen Provinzen wirklich nöthig und nützlich? 1

Zweiter Abschnitt. Von Dorfgerichten, Schuldheißen und Schöppen, dann deren Pflichten und Obliegenheiten überhaupt; mit Zugrundlegung des Königl. Preußl. Landrechts 5

Dritter Abschnitt. Von den Geschäften der Schuldheißen insbesondere, und wie diese mit Würde und zweckmäßig zu verrichten seyen.

a) Bey Gemeindeversammlungen und andern gemeindlichen Angelegenheiten 16

b) Bey polizeilichen Verrichtungen . 20

1) allgemeine Ruhe und Sicherheit 24

2) Fürsorge für die Gesundheit . 25

3) Feuerpolizey . . . 34

c) Bey Kriminal- und Fraischfällen . 35

d) Bey der Verwaltung und Aufsicht auf die Gemeindekasse und Gemeindegüther 37

e) Bey

Seite

e) Bey Beobachtungen des herrschaftlichen Interesse in vorkommenden Lebensveränderungen . . . 48

f) Bey Beobachtung des Interesse der Unterthanen, Waisen, Wahnsinniger 2c. 51

g) Bey der Militär-Kantonsrevision . 54

h) Bey Deserteurs-Nachstellungen . 68

i) Bey Einquartierungen und Vorspannsleistungen . . . 71

k) Bey den Gemeindefrohnden, Gemeindedienstfuhren und Handdiensten . 85

l) Bey Anfertigung der jährlichen Aernde- und anderer Tabellen . . 90

Vierter Abschnitt. Einige wohlgemeinte Rathschläge 99

Fünfter Abschnitt. Wie kann ein braver Schuldheiß sich um die Nachwelt verdient machen, und sein Andenken im Seegen erhalten? 105

Funfzehn Beilagen und Formularien zum richtigen Vollzug verschiedener Arbeiten.

Erster

Erster Abschnitt.

Was heißt Schuldheiß? sind die Schuldheißen und Schöppen in den Königlich Preußischen fränkischen Provinzen würklich nöthig und nüzlich?

Das Wort Schuldheiß bezeichnet einen Mann, der über Andere eine Art Aufsicht führet, und von der Obrigkeit bevollmächtigt ist, von diesen zu heischen, oder zu fordern, daß sie als Glieder des Staats, und der Gemeinde, ihre Schuldigkeit erfüllen. Dieser Verstand liegt, wie es mich dünkt, in diesem teutschen Worte selbst sehr deutlich. Sollten inzwischen andere, und einsichtsvollere Männer, diesem Wörtchen einen andern Verstand unterlegen, so streite ich deshalb nicht im mindesten, weil jeder Gegen-

stand, aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, sich auch dem Blick des Sehers in einer andern Gestalt zeiget. — Abgekürzt nennt man einen dergleichen obrigkeitlich beauftragten und angestellten Mann insgemein Schulz oder Schulze, und verbindet damit einen ähnlichen Begriff.

Schon seit mehreren Jahrhunderten ist dieser Titel in Teutschland üblich, und stets ist mit selbigem die Bedeutung einer Vorsteherwürde verbunden gewesen. Nur der Grad des Ansehens war, und ist noch jezt, verschieden. Die Würde eines Reichsschuldheißen ist z. B. in der benachbarten Stadt Nürnberg sehr ansehnlich, und noch vor wenigen Jahren, und bis zum Jahr 1797 waren förmliche Beamte mit dem Titel: Oberschuldheiß, und Amtsschuldheiß, bekleidet, welche wieder, wie den übrigen Beamten der fränkischen Provinzen, die Dorfschuldheißen untergeordnet waren. Von dieser leztgenannten Klasse niederer Staatsdiener ist nun hier einzig die Rede.

Durch die im Jahr 1797 in den beiden fränkischen Fürstenthümern vollzogen wordene Aemterorganisation, wurden viele vormalige Beamtungen auf dem platten Lande eingezogen, und die Geschäfte derselben, den neuangeordneten Justiz- und Cameralämtern beigeschlagen, diese Stellen aber meistens in die Landesstädte verlegt. Dadurch erhielten selbige größtentheils sehr ausgebreitete Bezirke zu ihrer Aufsicht und Verwaltung, und je mehr diese, eben durch ihre Größe, mit Geschäften sich beladen fühlten, desto nothwendiger wurde die Anstellung mehrerer verständiger Männer aus dem Bürger- und Bauernstande des platten Landes, als Flekken- und Dorfschuldheißen, oder Aufseher auf die Befolgung der herrschaftlichen Befehle, Gesetze und Verordnungen, so wie des Landesherrlichen Interesse, und überhaupt alles desjenigen, was zum allgemeinen Besten gereichet; weil ohne nahe Aufsicht nur gar zu bald Sittenlosigkeit und Betrug, mit andern Lastern überhand nehmen — und die allgemeine Sicherheit gestört werden würde. Aus

diesem allen wird nun eben sowohl die Nothwendigkeit, als die Nüzlichkeit des Daseyns der Schuldheißen hervorgehen.

Unterm 12. November 1797 wurde daher an die sämmtlichen Kreisdirektorien befohlen; die amtlichen Distrikte, nach mehrern kleinern Bezirken abzutheilen, und in allen etwas beträchtlichen Dörfern, ohnbescholtene verständige Männer, die in den Gemeinden beliebt seyen, und das Zutrauen der Einwohner besäßen, auszusuchen, welchen die Schuldheißen-Stellen übertragen werden könnten, diesen aber 2 oder 3 andere gleich brave Männer, als Gerichtsschöppen, aus dem Sprengel der erstern, beizugeben, und solchergestalt förmliche Dorfgerichte anzuordnen, das denn auch vollzogen wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von Dorfgerichten, Schuldheißen und Schöppen, dann deren Pflichten und Obliegenheiten überhaupt; mit Zugrundlegung des Königlichen allgemeinen Landrechts.

Der Schuldheiß mit den ihm beigeordneten Schöppen, machen zusammen das Dorfgericht aus; dies bestimmt das allgemeine Königliche Landrecht ausdrüklich im zweiten Theil, siebenden Titel und dessen neunundsiebenzigsten Absaz.

Die Dorfgerichte dörfen sich zwar in die Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen; doch stehet selbigen das Recht zu, Uebertreter der innern Dorfspolizey, bis zu einem Reichsthaler, Preußisch Kurrant, bestrafen zu dörfen, von welchen Strafen die Halbscheide den Dorfgerichtspersonen gehörig ist; die andere Halbscheide aber in die Ortsarmen-

menkasse fallen, und daselbst in Einnahm kommen muß.

A. L. R. 2. Theil 7. Tit. §. 81.

Beruhiget sich aber das sträffällige Gemeindeglied nicht bei dem Ausspruch des Dorfgerichtes, so steht selbigem frey, sich auf die ordentliche Gerichtsobrigkeit zu berufen, und deren Entscheidung zu erwarten; der strafbare Einwohner muß sich aber deswegen bestimmt erklären. Verfolgt er diese Weiterberufung nach kurzem Zeitraum nicht, und der Strafbare hat nur so keine Lust Folge zu leisten, und die verwirkte Strafe zu bezahlen; so kann das Dorfgericht bey dem vorgesezten Amte die Exekution nachsuchen, und den Straffälligen in so lange von der Beiwohnung der Gemeindesitzungen ausschliessen, bis er sich dessen Ausspruch unterworfen hat.

Bey solchen Vorfällen müssen aber Schuldheiß und Schöppen, oder das Dorfgericht, ihre Pflichten genau beobachten, und eben so wenig irgend einiger Leidenschaft, oder einem Privatverhältnis ein Opfer bringen, als sonst einen Einwohner, Verwandten oder Gevattern begün-

begünstigen, und diesem durch die Finger sehen, während dem man einen Andern, über eben dasselbe Vergehen bestrafen will.

Alle Partheilichkeit muß daher sorgfältig vermieden werden. Wo diese einmal eintritt, und bewiesen werden kann, da ist auch das Ansehen und die Achtung des Dorfgerichts vernichtet. Wer Strafe verdient hat, muß dafür büßen, sey es auch gleich der Bruder des Schuldheißen selbst; und nur bey einer solchen Unpartheilichkeit, kann sich das Dorfgericht eine allgemeine Achtung erwerben, ohne die dasselbe so wenig, als größere Staatsdiener, würken und nützen können.

Obliegenheiten des Schuldheißen überhaupt.

Der Schuldheiß oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde.

Wer sich zum Amte eines Schuldheißen fähig finden will, muß nothdürftig lesen und

schreiben

schreiben können, und von untadelhaften Sitten seyn.

Dem Schuldheißen kommt es zu, bey nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren, und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Er muß der Gemeinde die landesherrlichen Gesetze und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen, und für deren Befolgung sorgen.

Bey öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeinde dem Staate zu leisten schuldig ist, führt der Schuldheiß die Aufsicht; eben so auch bey Vertheilung der, das Dorf treffenden Einquartierungen.

Dem Schuldheißen gebühret auch mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen.

Sind aber besondere Verwalter der Gemeindegüther bestellt, oder im Dorfe herkommlich, so hat der Schuldheiß über dieselben die Aufsicht, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten.

Der Schuldheiß muß dafür sorgen, daß die Gränzen des Dorfes und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden.

Ihm liegt vorzüglich ob, auf genaue Befolgung der Dorfs- und Landespolizeyordnungen zu halten.

Besonders muß er auch bey ausbrechenden Viehseuchen und andern dergleichen Landplagen, dem Kreisdirektor und Kammeramt ohnverlångte Anzeige machen.

Er darf im Dorfe keine Müssiggånger, unvergleitete Juden, Zigeuner und andere unbekannte oder verdåchtige Personen, welche sich durch obrigkeitliche Påsse und glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, dulden; sondern muß dieselben, als Landstreicher, sofort in Verhaft nehmen und an die Justizåmter abliefern.

Bey vorkommenden Zank und Schlågereyen muß der Schuldheiß sich ins Mittel legen und allen Gewaltthåtigkeiten vorbeugen.

Bey Visitationen, die im Dorfe, auf Verlangen der Obrigkeit, angestellt werden sollen, muß er den nöthigen Beistand ohnweigerlich leisten. Die Gesetze schützen ihn dagegen

ganz besonders bey dem Vollzug dieser drey leztgenannten Obliegenheiten, der Aufhebung liederlichen Gesindels; Vermittlung bey Schlägereyen und Visitationen; und bestimmen ausdrüklich

A. L. R. 2. Th. 7. tit. §. 64.

„Daß derjenige, so sich in diesen Fällen der Anordnung des Schuldheißen, oder des Dorfgerichts, (mithin auch der Schöppen) widersezt, oder sich gar an denselbigen vergreift, nach Vorschrift der Criminalgeseze gleich demjenigen, der sich einem Unterbedienten des Staats in seinem Amte widersezt, bestraft werden soll *).

Der

*) Dieserwegen sezt das allgemeine Königliche Landrecht 2. Th. 20. Tit. §§. 578. 580. 581. 612. folgendes vest:

Verbalinjurien (wörtliche Beleidigungen), arten in schwere Injurien aus, wenn sie von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, von Untergebenen gegen ihre Vorgesezten rc. verübt werden, oder in einer öffentlichen Versammlung und bey einer feierlichen Gelegenheit zugefügt sind. Wer die Ehre eines

Andern

Der Schuldheiß muß dafür haften, daß fremdes Gesinde, oder andere Leute, von den Dorfseinwohnern ohne Kundschaft nicht aufgenommen werden.

Feld- und Gartendiebstähle, so wie alle übrigen, zu seiner Wissenschaft gelangenden Uebertretungen der Polizey- und Criminalgesetze, muß er der Obrigkeit ohne Zeitverlust anzeigen.

Er muß darauf sehen, daß alle im Dorfe verwaiste Kinder, auch wahn- und blödsinnige Personen, der Gerichtsstelle zur Bevormundung angezeigt werden.

Nachtwächter, Hirten, Fluhrer und andere im Dienst der Gemeinde stehende Personen muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Die-

Andern gekränkt hat, ist dafür Genugthuung zu leisten schuldig. Schwere Beleidigungen, die jedoch noch keine Realinjurien (thätliche Mishandlungen) sind, unter Leuten gemeinen Standes, werden mit vier bis achttägiger Strafarbeit oder Gefängnis geahndet. Erfolgen aber thätliche Mishandlungen, so wird die Strafe auch weit empfindlicher.

Alles nach Verdienst!

Diejenigen Dorfseinwohner, welche ihre Wirthschaft oder Gebäude vernachläßigen, oder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, muß er sogleich der Obrigkeit anzeigen.

Der Schuldheiß muß auch dahin sehen, daß die Feuerlöschgeräthschaften, sowohl bey der Gemeinde, als bey jedem einzelnen Wirthe (Einwohner) im brauchbaren Stande erhalten werden.

Er muß dafür sorgen, daß jeder Hauswirth seine Schornsteine (Schlöthe) in gehörigem Stande halte und zu rechter Zeit fegen lasse.

(siehe A. L. R. 2. Th. 7. Tit. §§. 46—71.

Dann die unter Nr. 1. am Ende beygelegte Eidesformel, welche jeder Schuldheiß in den fränkischen Provinzen bey der Uebernahme seiner Stelle zu beschwören hat).

Der Schuldheiß muß sich in den Stand zu setzen suchen, über die innere Verfassung seines Dorfes und Sprengels, zu jeder Zeit hinreichende Auskunft geben zu können. Er muß die jährliche Aussaat und Aernde der Einwohner seines Bezirks genau wissen, um die jährlichen

chen Aerndetabellen mit Anfang des Oktobermonats anfertigen, und bey den Kreisdirektorien einreichen zu können. Eben so aber auch auf Verlangen bereit seyn, genaue Register über die Seelenzahl der Menschen in seinem Distrikt und den Viehstand der Einwohner, abzuliefern.

Bey den militärischen Kantonsrevisionen muß er hinreichende Auskunft über die gebohrnen und gestorbenen kantonpflichtigen Knaben und jungen Pursche geben können, und alle örtliche Veränderungen mit den Besitzungen der Feuerstellen, anzuzeigen wissen.

Dem Schuldheißen liegt auch vorzüglich ob, so bald er Nachricht von der Deserzion eines Königl. Soldaten erhält, ohnverlängt das gewöhnliche Zeichen mit der Glocke zu geben, alle Päße seines Bezirks mit tüchtiger Mannschaft besetzen zu lassen, und alles beizutragen, was zur Wiedereroberung des Deserteurs abzwecken kann.

Jedem Schuldheißen sollen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwey Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet werden.

Zu

Zu Schöppen oder Gerichtsleuten sollen aber, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten bestellt werden.

Das von der Behörde einem dergleichen Mann aufgetragene Schultheißen- oder Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen würden.

A. L. R. 2. Th. 7. Tit. §. 75.

Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schuldheißen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen;

In Abwesenheit oder bey Verhinderungen desselben seine Stelle zu vertreten;

In Fällen, wo der Schuldheiß seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bey Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

Die Wahl der Schuldheißen und Schöppen gebührt der Guths- und Gerichtsherrschaft. In unmittelbaren Königlichen Gemeinden ist die Auswählung tauglicher Personen den Kammerämtern übertragen. Der Schuldheiß soll ein angesessenes Mitglied in der Gemeinde seyn, so lange unter dieser solche Personen gefunden werden, welche die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

A. L. R. 2. Th. 7. Tit. §. 47.

Schuldheiß und Schöppen müssen auch, für die getreue Erfüllung ihrer vorbemerkten Obliegenheiten, in Gegenwart eines Ausschusses von der Gemeinde, durch die Aemter eidlich verpflichtet werden.

Rescr. vom 18. Merz 1800.

Die beiden Eidesformeln sind unter den Beilagen Nr. 1. u. 2. abgedrukt.

Bey dergleichen Verpflichtungen führen die Kammerämter deswegen die Direktion, weil sie die Königliche Kammer, als Gerichtsherren, repräsentiren.

Rescr. an das Kreisdirekt. zu Schwabach vom 16. April 1800.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften der Schuldheißen insbesondere, und wie diese mit Würde und zweckmäßig zu verrichten seyen.

a) Bei Gemeindeversammlungen und andern gemeindlichen Angelegenheiten.

Da dem Schuldheißen das gesezliche Recht zukommt, die Gemeindeglieder zusammenrufen zu lassen, und er bey solchen Versammlungen das Direktorium zu führen hat; so muß er sich auch bey dergleichen Vorfallenheiten, mit einer gewissen Würde und Anstand betragen, und mit Ueberlegung über diejenigen Gegenstände sprechen, welche in der Versammlung zum Vortrag kommen.

Er muß elenden Stolz eben so vermeiden, als eine zu sehr herabsetzende Familiarität; denn durch erstern würde er sich bey den Gemeindegliedern und überhaupt bey jedem vernünf-

nünftigen Menschen, verächtlich und gehäßig machen; durch leztere aber behindert werden, den gehörigen Ernst, im nothwendigen Fall, der doch öfters eintreten mögte, gebrauchen zu können.

Das Gesez fordert einen ohnbescholtenen Ruf, sowohl von dem Schuldheißen, als den ihm beigeordneten Gerichtsschöppen. Das vorzüglichste Bestreben dieser brauchbaren und dem Staate würklich nüzlichen, mithin achtungswürdigen Männer, sey also auch: diesen guten, ohnbescholtenen Ruf zu erhalten. Ich weis zwar wohl, daß man bey allem Bestreben redlich zu handeln, und bey der vorgestekten besten Absicht, dennoch der Bosheit und der Verleumdung schlechter Menschen zur Zielscheibe dienen muß und es außer unsern Kräften liegt, allen Leuten recht zu thun. Allein, ich bin nun schon einmal überzeugt, und jeder brave Schuldheiß und Gerichtsschöppe kann eben so überzeugt werden, daß der Gift schlechter Menschen unsre Ehre nicht beschmuzen kann, wenn wir diese nicht selbst durch unternommene pflichtwidrige, oder dem Staate und der menschlichen

Gesellschaft nachtheilige Handlungen beflekt haben. Ein inneres Gefühl, rechtschaffen, und unsern Pflichten gemäß gehandelt zu haben, giebt uns Beruhigung, und lehrt uns dergleichen boshafte Menschen mit kaltem Blute verachten; denn mehr sind sie ja doch nicht werth! — Handeln demnach Schuldheiß und Gerichtsschöppen stets ihren Pflichten gemäß; bringt er oder diese nicht Partheiligkeiten zu Schulden, und sieht diesem nicht durch die Finger, während er einen andern bestrafen will; können ihm oder den Schöppen also nicht mit Recht Vorwürfe in der Ausübung ihrer Aemter gemacht werden, so findet er in sich selbst Beruhigung, und Neid und Bosheit anderer Menschen werde ihm in keinem Fall schaden können. —

Vorzüglich bestrebe sich ein Schuldheiß, gegen seine Gemeinde offen und rechtschaffen zu handeln, und keine Handlung zu Schulden zu bringen, bey deren Anregung er erröthen müßte.

Heilig müssen ihm also auch die Gemeindegelder und die gemeindlichen Erlöse aus Pacht-

grund:

grundstücken, verkauftem Holze, Obst, Erden u. dgl. seyn, und er muß besonders darauf sehen, daß von diesen Anfällen nichts unterschlagen oder zu andern, als öffentlichen Ausgaben, verwendet werden. Die gewöhnlichen Nebenrechnungen der Bauernmeister erregen öfters unter den Gemeindegliedern den Verdacht vorgegangener Unterschlagungen, und hieraus entstehen nicht selten Vorwürfe, die zu den ärgerlichsten Auftritten Anlaß geben; daher sind denn auch diese Nebenrechnungen schon länger strenge verboten, und kein ordnungsliebender und gegen seine Gemeinde redlich denkender Schuldheiß wird sie gestatten.

Auch heimliche Gemeindezusammenkünfte, zu welchen gewöhnlich nur die angesehensten und vertrautesten Gemeindeglieder gezogen werden, bringen ebenfalls Verdacht bey dem zurückgesetzten Theil der Gemeinde. Man vermeide also dergleichen Handlungen sorgfältig, und soll über irgend etwas ein Gemeindeschluß gefaßt werden, so rufe man die Gemeinde öffentlich, durch Läuten der Glocke, wo dieses herkommlich ist, oder durch besonderes Vorfordern von Haus zu Hause

durch den Gemeindediener, (Flurer) zusammen. Wer dann nicht erscheint, muß sich den fassenden Entschluß der erschienenen Glieder, wenn hiebey gesezmäßig verfahren, und, was durchaus seyn muß, der Endzweck der Berathschlagung, und die Ursache der Zusammenrufung bekannt gemacht wurde, gefallen lassen, denn er kann einer dergleichen öffentlichen Handlung keine gerechten Vorwürfe machen.

(Die Beilage Nr. 3. enthält im Auszuge alles dasjenige, was bey Gemeindeversammlungen und Gemeindeschlüssen gesetzlich zu beobachten ist.)

Schimpfen, Schmähen und Lärmen gestatte er bey Gemeindeversammlungen durchaus nicht, und gebrauche deshalb gegen die Ruhestörer sein Amt und die ihm erlaubte Bestrafung derselben.

b) Bey polizeilichen Verrichtungen.

Was ich oben im zweyten Abschnitt überhaupt von den polizeilichen Gegenständen, auf die der zeitliche Schuldheiß dem Königlichen Landrecht

gemäß

gemäß zu sehen hat, gesagt habe, soll nun näher zergliedert und deutlicher dargestellt werden.

Der Schuldheiß und die ihm beygegebenen Gerichtsschöppen müssen und werden überzeugt seyn, daß Ordnung in der Welt seyn muß, wenn diese bestehen soll; und daß diese Ordnung nur durch gute, zweckmäßige, das allgemeine Wohl umfassende Gesetze und Verordnungen erhalten werden kann. Die Königlich Preußische Regierung zeichnet sich nun vor vielen andern besonders dadurch aus, daß die ergehenden polizeilichen Verordnungen sich größtentheils mit dem Besten des Ganzen beschäftigen, wenn gleich manche derselben diesem oder jenem Einzelnen nicht recht behagen will.

Diese Verordnungen nun werden durch die in den beiden fränkischen Fürstenthümern bestehenden Intelligenzzeitungen öffentlich und allgemein bekannt gemacht, und da unser guter König und seine Regierungen nichts anders beabsichten, als den Wohlstand braver Bürger und Unterthanen stets mehr empor zu heben, so ist es ja natürliche Pflicht, daß wir uns aus al-

len Kräften zu bestreben schuldig sind, jenen klugen Anordnungen nachzuleben.

Dieß ist denn auch die Ursache, warum befohlen wurde, daß jede Gemeinde ein Exemplar der Provinzial-Intelligenzzeitung halten soll, weil sonst manche Verordnung nicht sobald und allgemein würde bekannt werden, als es seyn sollte, und mancher Einwohner unwissend gegen das Gesetz sündigen, und dafür mit einer Bestrafung büßen müßte, die er wohl vermieden haben würde, wenn er das Gesetz gewußt hätte.

Wer aber in irgend einem Staate wohnet, ist schuldig, sich nach den dort bestehenden Gesetzen zu erkundigen; wer deshalb zu schläfrig oder zu nachläßig ist, muß sichs freilich gefallen lassen, daß er demohngeachtet nach der in dem von ihm verachteten Gesetze bestimmten Strafe für seinen Fehler gebüßet und dadurch für die Folge vorsichtiger gemacht wird. Strafen dienen also auch dazu, daß man vorsichtiger und klüger wird, wie sie denn überhaupt keinen andern Endzweck haben sollen, als die Menschen zu bessern. Jeder Herrschaft würde es gewiß am liebsten seyn, wenn

sie

sie lauter solche Unterthanen hätte, die so treu und gehorsam wären, daß gar nie eine Strafe gegen sie zu verhängen nöthig wäre.

Aus demjenigen, was ich nun bisher sagte, wird wohl jeder Einwohner der fränkischen Provinzen überzeugend einsehen, daß es für ihn eben so nöthig als nützlich ist, sich aus den Provinzial-Intelligenzzeitungen die von Zeit zu Zeit ergehenden Verordnungen bekannt zu machen, und mehr als dieß will man auch durch die anbefohlene Haltung derselben nicht bezwecken. Die übrigen Artikel, welche in diesen Intelligenzblättern vorkommen, kann der Unterthan immer ungelesen lassen. Er wird deshalb keine Strafe verwirken, ob es ihm gleich zuweilen doch nützen könnte, auch den übrigen Bekanntmachungen seine Aufmersamkeit zu schenken.

Noch mehr, als der gemeine Unterthan aber hat der Schuldheiß und seine Schöppen jene Verordnungen dem Gedächtnis einzuprägen und dafür zu sorgen, daß sie auch gewis zur Kenntnis des Volks kommen, denn von ihm, dem Schuldheissen, wird darüber in vielen Fällen Verantwortung gefordert.

Er

Er muß also veranstalten, daß die Provinzial-Intelligenzzeitung entweder von Haus zu Haus, in einen richtigen und schleunigen Umlauf gebracht, oder daß, was noch besser ist, alle Wochen einmal, an einem vestzusetzenden Abend, sich die Gemeinde versammle und derselben die in jedem Blatte enthaltenen Verordnungen deutlich vorgelesen und erklärt werden; bey welchen Versammlungen denn auch zugleich manches andere, das Beste der Gemeinde bezielende berathen und verhandelt werden könnte. —

Gleichwie nun dem Dorfgerichte oder was eines und eben dasselbe ist, dem Schuldheißen und Schöppen oblieget, den Nutzen und Vortheil der allerhöchsten Herrschaft und des gemeinen Wesens nach besten Vermögen und Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden; so muß eine der ersten Pflichten des Schuldheißen auch seyn,

Ruhe und Sicherheit

in dem ihm anvertrauten Bezirke zu erhalten.

Dies kann dadurch bewerkstelliget werden, wenn er

1) verdächtigen Personen und schutzlosen Gesindel durchaus keinen Aufenthalt gestattet; und

2) die

2) die Pässe und Kundschaften der Reisenden und Handwerkspursche sich vorlegen lässet, diese genau prüfet, und wenn sie zu alt oder sonst verdächtig sind, abnimmt und diese, nebst den Vaganten an das Justizamt abliefern lässet. Desgleichen wenn er

3) dafür sorget, daß die Nacht- und stille Gassenwachten ordentlich verrichtet werden; daher denn zu Nachtwächtern keine andere als bekannte ehrliche und redliche Männer anzustellen sind, die das Eigenthum der Einwohner schützen, und nicht, wie es öfters der Fall ist, dasselbe selbst veruntreuen.

4) Trinkgelage und Nachtschwärmereien, Unfug auf Straßen und Gassen sind ebenfalls nicht zu gestatten, weil dadurch die Ruhe anderer gesitteter Einwohner gestört wird, und erstere besonders dazu beitragen, das häusliche Glück und Familienverhältnis zu zerrütten.

Eine zweite Pflicht des Schuldheißen und Dorfgerichtes ist auch die

Fürsorge für die Gesundheit

der in seinem Sprengel sich befindlichen Einwohner.

Er

Er hat daher die Verbindlichkeit auf sich, wenn schnelle und ungewöhnliche Krankheiten oder ansteckende Seuchen bey Menschen und Vieh sich einfinden, davon schleunige Anzeige an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde zu machen, damit die Abordnung eines Arztes von Herrschafts wegen, zur Beurtheilung der Krankheiten und Abwendung der Gefahr bewirkt werden kann.

Er muß darauf sehen, daß bey den Bäkkern gesundes, wohlausgebackenes und raitungsgewichtiges Brod; bey den Bierbrauern und Wirthen reines und wohlgenießbares Bier und andere Getränke, und bey den Mezgern Fleisch von gesundem geschlachteten Vieh zu haben ist, und er hat ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß weder krankes, noch überhaupt Vieh, ohne vorherige Besichtigung, geschlachtet und zum Verspeisen ausgehauen wird. Denn da der Genuß des Fleisches von krankem Vieh nicht selten die nachtheiligsten Krankheiten hervorbringet; so muß er vest darauf bestehen, daß alles zum Schlachten bestimmte Vieh sowohl noch lebendig, als wenn

dasselbe

dasselbe getödtet ist und aufgebrochen wird, von den örtlichen Viehschauern, zu welchen aber freilich, wie es hin und wieder lächerlich genug angetroffen wird, keine Schuhmacher, Maurer oder andere, vom Vieh nicht genugsame Kenntnis habende Handwerker aus der Gemeinde erwählt werden sollten, besichtiget werde, welche ihm über den Befund getreue Anzeige zu erstatten haben.

Reines gesundes Wasser ist die größte Wohlthat für die menschliche Natur. Es sind also auch vorzüglich die öffentlichen und Privatbrunnen in gutem Stand zu erhalten, und für deren öftere Reinigung Sorge zu tragen.

Verunflätungen der Brunnen und deren Tröge sind daher durchaus nicht zu gestatten; und die Brunnenstuben sind gehörig zu bedecken und wohl zu verwahren.

Dieß ist aber auch bey andern Wasserbehältnissen, Höhlungen und gefährlichen Tiefen durch Geländer und andere Verwahrungsmittel zu thun, und deshalb in Zeiten die Verunglückung der Menschen abzuwenden.

Ereignen sich aber gleichwohl unter den Einwohnern dergleichen Unglücksfälle durch Ertrinken, Ersticken oder auf eine andere Art; so hat das Dorfgericht die Pflicht auf sich, zur Rettung und Heilung des Verunglückten die schleunigsten Anstalten, nach dem Königlichen Edikt vom 17. Oktober 1776, zu treffen.

(siehe Beilage Nr. 4.)

Reißt die Wasserscheue oder Wuth unter den Hunden ein, so hat der Schuldheiß schleunigst zu veranstalten, daß die bereits damit behafteten Hunde aufgesucht und ohne Ansehen der Person des Eigenthümers getödtet, die übrigen noch gesunden Hunde des Dorfes aber wenigstens 3 Wochen lang eingesperrt und wohl verwahrt werden. Ist ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen worden; so muß schleunigst der nächste Arzt oder Wundarzt beigeholt, die Wunde aber vorläufig mit Essig oder Urin recht ausgewaschen werden.

Und da die sogenannten Schuzpocken oder Schuzblattern sich bereits durch viele tausend

Versuche, als das untrüglichste Mittel der Verheerung der natürlichen Blattern, durch die so manche Eltern die Stütze ihres Alters schon in der Kindheit wieder verlieren, abzuwenden, erprobt haben und noch täglich erproben; so wird der Schuldheiß und seine Schöppen sich ein besonderes Verdienst um die Menschheit erwerben, wenn sie durch vernünftige und sachgemäße Vorstellungen die Eltern ihres Sprengels zu bewegen suchen, von jenem schützenden Mittel bey ihren Kindern Gebrauch zu machen, und das elende und eigentlich gotteslästerliche Vorurtheil, als greife man dadurch der göttlichen Fürsehung vor, mit auszurotten sich befleißigen; denn will Gott den Eltern, aus weisen und uns Sterblichen verborgenen Ursachen, die Kinder nehmen, so hat er in seiner Allmacht noch Mittel genug, ohne gerade die Blatterkrankheit dazu nöthig zu haben; und wäre der Gebrauch der Schuzpocken der göttlichen Absicht entgegen, so würde der Allgütige gewiß die Erfindung dieses Mittels nicht zugelassen haben! —

Rein-

Reinlichkeit in den Dörfern trägt zur Gesundheit der Einwohner vieles bey. Das Dorfgericht hat also auch vorzüglich darauf zu sehen, daß die Straßen, Fußsteige, gepflasterten oder chaussirten Wege fortwährend in gutem Stande erhalten, auch die Gräben und Flüsse gehörig gereiniget werden, damit kein stinkendes Wasser erzeugt, oder ein sonstiger Unrath darinnen liegen bleibt.

Es darf daher nicht gestattet werden, daß Unflätereien aus den Häusern auf die Gassen und Dorfswege geworfen und daselbst liegen gelassen werden, sondern die Einwohner müssen angehalten werden, dergleichen unreine und eckelhafte Sachen sogleich in die Dungstätte und Abtritte zu bringen.

Ohne Sittlichkeit kann keine Ordnung im bürgerlichen Leben bestehen; es liegt daher auch dem Dorfgerichte ob, darauf zu sehen und mitzuwirken, daß die Einwohner des anvertrauten Sprengels sich eines ehrbaren, gesitteten und vernünftigen Betragens sowohl unter sich selbst, als gegen ihre Vorgesetzten, befleißigen.

Höflich=

Höflichkeit macht beliebt; und Grobheit zeigt stets einen ungezogenen rohen Menschen an!

Die überhand nehmende Unschicklichkeit bey Gemeindeversammlungen mit dem nachläßigsten und schmuzigsten Anzug zu erscheinen, muß der Schuldheiß zu seiner eigenen Ehre und Aufrechthaltung seines Ansehens abstellen; und dergleichen Menschen das erstemal ihr Betragen verweisen; das zweitemal aber nach Hause zurückschicken, und ihm erst dann wieder seinen Platz in der Gemeinde überlassen, wenn er sich der Ordnung und Anstand wird unterworfen haben.

Er muß auch darauf sehen, daß die Einwohner ihre Kinder und Dienstboten zu fleißiger Besuchung der Kirche und Schule anhalten; daß sie weder Müssiggang, noch schädliche und ärgerliche Ausschweifungen gestatten, sondern sie zum Fleiß und zur Arbeit angewöhnen und anhalten; daß sie aber auch ihren Kindern und Dienstboten nicht zu hart begegnen, und sie nicht mit übermäßigen, ihrer Gesundheit nachtheiligen Arbeiten belegen, vielmehr letzteren insbesondere Kost und Lohn, nach

der

der Uebereinkunft abreichen, und wenn der Dienstbote in seinem Dienste erkrankt oder verunglückt, derselbe auch

nach Maasgab des Königl. Landrechts II. Th. 5 Tit. 86—93. §§.

bis zu dessen Wiedergenesung von der Dienstherrschaft nach Schuldigkeit verpflegt und die Veranstaltung zu seiner Heilung getroffen werde.

Bey dieser gesetzlich bestimmten Fürsorge für das Beste der Dienstboten tritt aber auch im Gegentheil ein, daß der Schuldheiß nicht zugeben darf, daß ein Dienstbote, ohne die zureichendste Ursache, seinen Dienst unter der bedungenen Zeit eigenmächtig verlasse, oder daß die Dienstherrschaft denselben, im Laufe dieser Zeit, ohne ebenmäßige hinreichende Ursache, fortschicke, sondern er muß Beide dazu anhalten, daß sie das mit einander gemachte Geding wechselseitig getreulich erfüllen, und wenn sich einer oder der andere Theil dazu nicht verbunden zu seyn glaubt, selbigen mit seinen Beschwerden an die gehörige Justizstelle verweisen.

Wo in einem Dorfe die Gassenbetteley, zur großen Beschwerde der Einwohner, Sitte ist,

kann man auch sogleich schließen, daß die polizeiliche Aufsicht des Dorfgerichts die obliegenden Pflichten nicht erfüllet, oder die Polizeianstalten überhaupt nicht zweckmäßig eingerichtet sind.

Jede Gemeinde ist schuldig ihre eigenen Armen zu versorgen, und dazu könnte leicht durch gemeine Beyträge der Fond aufgebracht werden. Werden nun fremde Bettler nicht geduldet, und sind zu deren Ausschaffung auch die Mittel vorhanden, so wird es auch möglich seyn, die Gassenbetteley überall abzustellen.

Ich kenne inzwischen die damit verbundene Schwürigkeiten nur allzuwohl, und gehe daher auch über diesen Punkt geschwinder hinweg, als es seyn sollte; indem ich überzeugt bin, daß, so lange nicht örtliche oder pfarreiliche Allmosenanstalten zur Versorgung der wahren inländischen Armen; und Arbeitshäuser für arbeitsscheue, freche inländische und fremde Bettler errichtet werden, und dann über die Abstellung des Bettelns auch strenge gehalten wird, das so lästige, der Sittlichkeit und dem Staate so nachtheilige Bettelwesen nicht abgestellt werden kann. Endlich ist noch

die Feuer-Polizey ein wichtiger Gegenstand der Pflichten des Dorfgerichtes.

Schuldheiß und Schöppen müssen sich daher die Vorschriften der Feuerordnung vom 22. Sept. 1760, die einer jeden Gemeinde zur Nachachtung mitgetheilt wurde, bekannt machen, und über die Erfüllung derselben strenge wachen. Sie müssen darauf sehen, daß die Einwohner sämmtlich mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen; daß beständig ein Vorrath an Wasser vorhanden sey, damit das Feuer in seinem Entstehen sogleich gelöscht werden kann; daß die Böden der Häuser, besonders um die Schlöthe herum, nicht mit leicht brennbaren Gegenständen belegt werden; daß niemand Schleisenlichter, unverwahrte Lampen, brennende Tabakpfeifen ꝛc. in den Ställen, Scheuern und Hausböden gebrauche; oder gar Flachs bey Licht breche oder hechle, auch daß nicht vor Mitternacht bey Laternenschein in den Scheuern gedroschen oder Flachs in Hausbacköfen gedörrt werde; daß die Schorsteine fleißig und zu rechter Zeit gefeget, und die Beschädigungen ohne Zeitverlust reparirt werden; daß

daß die Wasserbehälter stets gefüllt und eben so wie die Feuerlöschmaschinen in fortwährendem guten Stand erhalten — und daher letztere jährlich zweimal, nemlich im Frühjahr und Herbste öffentlich probirt und untersucht werden; dann daß die zu Dirigirung derselben besonders verpflichteten Personen, Schmiede, Wagner, Schlosser ꝛc. mit diesen Löschmaschinen sich bekannt machen, und bey dem ersten Lärmen auf ihren Posten erscheinen; endlich daß die Einwohner mit Feuereimern würklich versehen sind, und junge rüstige Gemeindsmänner zu Feuerlaufern bestimmt werden, welche bey auskommendem Feuer sogleich die nächsten Städte, Dörfer und Weiler zur Hülfe auffordern. Wie übrigens die Uebertreter der dorfspolizeilichen Anordnungen zu bestrafen sind, und welche Befugnis deshalb den Dorfgerichten zukommet, ist bereits oben im 2ten Abschnitt ausführlich enthalten.

c) Bey Kriminal- und Fraischfällen.

Ereignen sich dergleichen Fälle, geschehen also beträchtliche oder gewaltsame Diebstähle,

Ermordungen und Selbstmorde oder lebensgefährliche Verwundungen; so hat der Schuldheiß, so bald ihm die Nachricht davon zukommt, Veranstaltung zu treffen, die Thäter aufzufinden und zur sichern Verwahrung bringen zu lassen. Glückt ihm dieß nun oder nicht, so darf er doch in keinem Fall unterlassen, dem treffenden Justizamt auf das allerschleunigste Anzeige davon zu erstatten, und diesem das Weitere zu überlassen.

Bey Ermordungen hat er aber besonders dafür zu sorgen, daß der Ermordete, wenn sich mit Gewißheit schließen lässet, daß derselbe schon gänzlich tod ist, und also keine Mittel zur Wiederbelebung anwendbar seyen, in eben der Lage verbleibet, in der er gefunden worden; überhaupt daß bis zum Einfinden der Justizstelle alles in dem Zustande belassen wird, in welchem es bey der Entdeckung sich befand.

Dieß leidet inzwischen eine Ausnahme bey Selbstmördern, z. B. Erhenkten, Ertrunkenen 2c. bey welchen man hoffen kann, durch die Anwendung der in dem Edikt wegen der Scheintoden vorgeschriebenen Rettungsmittel, sie wieder

in das Leben zurückzubringen. Diese Mittel dürfen durchaus nicht verzögert werden. Der Erhenkte ist also sogleich abzuschneiden, und der Ertrunkene ohne Verzug aus dem Wasser zu nehmen und mit selbigen weiters so zu verfahren, wie es die allerhöchste Verordnung befiehlt; inzwischen ist aber auch die Anzeige an die Justizbehörde nicht zu verzögern. Eben so sind auch tödlich Verwundete ohne Zeitverlust verbinden zu lassen, und sie vorläufig gehörig zu besorgen.

d) Bey Verwaltung und Aufsicht auf die Gemeindkasse und Gemeindgüther.

Eigentlich sollten die Gemeinderechnungen von den Schuldheißen geführt werden, und den Schöppen gebühret alsdann hiebey die Kontrolle.

Nach der bisherigen Gewohnheit liegt aber jene Inkumbenz in den fränkischen Fürstenthümern meistentheils den jedesmaligen Bauernmeistern, die alle Jahre wechseln, ob; und dem Dorfgerichte kommt also, wo dieß noch der Fall ist, über jene Rechnungsführung die Aufsicht

sicht zu. Das Dorfgericht ist also auch für das Innere dieser Rechnungen stets verantwortlich, weil ohne dessen Einwilligung weder eine Ausgabe gemacht, noch irgend eine gemeine Einnahme zurückgehalten werden kann, noch darf.

Die Gemeinden haben ihre Einnahms- und Ausgabetats, und dörfen keine der dasigen Ausgabssätze überschreiten, ohne dazu vorerst den vorgesetzten Behörden die Gründe vorgelegt und die Genehmigung dazu erhalten zu haben.

Ohne besondere Erlaubnis dieser Behörden können Gemeinden weder unbewegliche Sachen an sich bringen, noch die schon besitzende veräußern oder verpfänden; dergleichen von einem Dritten mit ihnen vollzogene Handlungen sind jederzeit nichtig und ungültig.

A. L. R. II. Th. 6ter Tit. §. 83 und 84.

Leuten ohne hinreichenden Verstand und Ueberlegung will zwar die Beschränkung der Gemeinden, so wie ihre Rechnungslegungen vor der Herrschaft nicht zu Kopfe, und ich selbst hörte gar oft vormals sagen: „Was gehen die

„Herr-

„Herrschaft unsre Gemeindesachen und Gemeinde„gelder an? es ist unser Eigenthum und wir müssen „bezahlen, wenn wir nichts in der Kasse haben!" —

Möchten aber doch dergleichen Menschen bedenken, daß die Gemeindegelder und Grundstükke nicht für sie, gegenwärtige Gemeindeglieder allein, sondern auch für ihre Nachfolger da sind; daß die künftigen Geschlechte gerade eben so vielen Anspruch auf das gemeine Vermögen haben, als sie; und daß es daher vom Staate weislich gehandelt seye, wenn er die Gemeinden den Vormundschaften oder Unmündigen ähnlich behandeln läßt, und sie und ihr Vermögen unter seine besondere Aufsicht nimmt; denn wäre dieß nicht, so würden gar bald die schönsten und stärksten Eichen und andere Bäume auf den gemeinen Huthungen und in gemeindlichen Eichwaldungen den Weg durch den Hals hinab gefunden haben, wovon Beispiele genug aus den vorigen Zeiten angeführt werden könnten; und einen ähnlichen Weg würden auch die übrigen gemeindlichen Besitzungen finden. Wäre es aber einmal so weit mit dem Gemeindevermögen gekommen,

kommen, wer unterhielte dann noch die gemeindlichen Gebäude, die Brücken, Wege und Stege? —

Die Antwort ist zwar bald da: „Wir zahlen aus dem Beutel!" — Gut, das könnten allenfalls die vermöglichen Einwohner erfüllen; aber sind denn in den Gemeinden lauter wohlhabende Leute anzutreffen? oder finden sich nicht auch wenigstens eben so viele daselbst, welchen schon die Ausgabe und Zahlung eines Ausschlages von dreißig Kreuzern unerschwinglich wird?

Ueberlegt nun selbst und saget, ob es nicht rathsam, ob es nicht weislich gehandelt war, wenn der Staat die Oberaufsicht über das gemeindliche Wesen und dessen Vermögen an sich nahm? ein Vermögen, das überaus groß ist, und nach der Abschätzung des innern Werthes in den fränkischen Provinzen sich auf Millionen erstrecken müßte!

Dieß der Willkühr unüberlegter Köpfe zu übergeben und verschleudern zu lassen, würde wahrlich nicht zu verzeihen seyn! — Wie viele Fälle können sich ereignen, wo durch das Gemeindevermögen und durch die Gemeindebesitzun-

gen

gen allein Unglück und Jammer von den Einwohnern abgewendet werden kann? Denken wir doch nur an die jüngsten Kriegszeiten. Zwar durften und konnten wir unter dem mächtigen Schutze eines guten, mächtigen und sorgenden Königes in jener Periode keine Gefahr für unser Eigenthum und Leben fürchten, und genossen fortdauernd der friedlichsten Ruhe.

Aber was sahen wir bey unsern bedrängten und geängstigten Nachbarn? — Gewis Unglücks und Jammers genug! — Mußten nicht diese, bereits ausgesaugt von feindlichen und freundlichen Kriegsvölkern, zu uns ihre Zuflucht nehmen, um theils ihr Leben in Sicherheit zu bringen, theils aber Gelder aufzunehmen, um die vielen Kontributionen und Brandschatzungen zu bestreiten, die ihnen unaufhörlich auferlegt wurden? — Würden wir aber ihnen Kredit gegeben haben, wenn sie uns dagegen nicht Sicherheit zu leisten vermögend gewesen wären? und war diese Sicherheitsstellung etwas anderes als gemeine Besitzungen zum Pfande der Wiederbezahlung dargebracht? —

Können denn aber nicht in der Folgezeit ähnliche Unglücksfälle über uns kommen, wir in eben jene traurige Lage versetzt werden, aus der sich unsre Nachbarn nur erst wieder zu erholen beginnen? — Wer bürgt uns dafür? und wer würde uns dann auf eine ähnliche Art zu retten bereit seyn, wenn wir dagegen nicht ebenfalls Sicherheit wegen des einstigen Wiederabtrags leisten könnten? —

Ueberlegt! und ich vertraue es zu Eurer allerseitigen Rechtschaffenheit, daß Ihr nun Euer voreiliges Urtheil zurücknehmen und mit Euern Vorstehern den vesten, unerschütterlichen Entschluß fassen werdet:

> das gemeine Vermögen nach allen Kräften zu befördern und für die unbekannte Zukunft zu erhalten zu suchen;

und so handelt ihr dann als rechtschaffene Männer; so erfüllt ihr die Pflicht gegen den Staat, der nur Euer Bestes will, und gegen die Nachkommen, die aus Eurem Blute entspringen werden, und deren Wohl Euch ohnmöglich gleichgültig seyn kann! —

Nun aber, denke ich, wird vorzüglich auch der Schuldheiß und die ihm beigeordnete Schöppen die Pflicht:

auf getreue Rechnungsführung und Beförderung des gemeinen Besten, durch die möglichst gute Benutzung der Gemeindebesitzungen zu sehen,

für wirklich angenehm erkennen, und um so ehender trachten, selbige genau zu erfüllen; denn die Gemeindekasse ist für nichts anders als für den Nothpfennig und Schatz des Dorfes zu betrachten, mit welchem man, wenn derselbe gespart und ordentlich verwaltet wird, zu seiner Zeit viel nützliches schaffen und ausrichten kann; und Wahrheit bleibt es stets, daß wenn die Gemeindeglieder für den gesammten Nothpfennig der Gemeinde sorgen; sie zugleich ihr eigenes und das Beste ihrer Nachkommen befördern.

Herrschet Ordnung und Gemeinsinn unter den Gliedern der Gemeinde, so werden die Gemeindegüther gewiß auf eine weise und gute Art verwaltet und angewandt; und die Vorsteher der Gemeinde sind in der Verwaltung und Berechnung derselben eben so pünktlich als gewis-

gewissenhaft. Jedes einzelne Glied muß, wenn Gemeinsinn vorhanden seyn soll, auf das Beste des Ganzen bedacht seyn. Unnöthige Ausgaben müssen erspart; erlaubte Vortheile zu benutzen gesucht werden, und bey der Einnahme darf eben so wenig das mindeste vergessen, noch weniger unterschlagen; als bey der Ausgabe etwas versteckt oder in Rechnung gestellt werden, was nicht wirklich auf eine nützliche Weise ausgegeben wurde.

Der Schuldheiß muß demnach darauf bedacht seyn, daß die Gemeindgüther von sechs zu sechs Jahren in möglichst hohe Pachte hingegeben werden, und über dergleichen Pachtungen sind denn auch, von Dorfgerichtswegen, Protokolle abzuhalten, und zur Genehmigung an das vorgesetzte Kreisdirektorium einzusenden.

(Ein Formular hiezu und zu der gehörigen Anzeige enthält die Beilage Nr. 5.)

Mit dergleichen genehmigten Verpachtungsprotokollen werden dann auch die Einnahmsposten: aus Pachtungen von gemeinen Grundstücken, in der Rechnung belegt.

Zu

Zu den Pachtungsterminen der gemeinen Grundstücke sind alle Glieder der Gemeinde ausdrücklich einzuladen, und hiebey ist auch alle Partheilichkeit sorgfältig zu vermeiden. Die Ansprüche der Gemeindeglieder auf die Benutzung dergleichen Grundstücke sind einander gleich, und nur denjenigen kommt sie, ausschlüßlich der übrigen, während der Pachtzeit zu, der am meisten dafür in die Gemeindekasse bezahlet. Je mehr aber Liebhaber vorhanden sind, desto eher wird auch der wahre Werth des Ertrages erreichet.

Ein Gleiches ist auch bey den übrigen Hingebungen, z. B. bey Eichelverleihungen, Erdenverkauf u. dgl. zu beobachten.

Die Einbringung der Gemeinderugen und Bußen ist ein Gegenstand, durch den sich der Schuldheiß das Zutrauen Aller erwerben oder selbiges verlieren kann. Er muß hiebey durchaus unpartheiisch zu Werke gehen; muß so wenig den Bruder, Schwager, Vetter oder Gevatter schlüpfen lassen, als den fremdsten oder geringsten in der Gemeinde. Er setzt sich im Gegentheil den größten Vorwürfen aus, und

kann

kann eben so bald nicht mehr frey und mit Nutzen wirken, als er mit Recht einer Partheilichkeit beschuldigt werden kann.

Reparaturen an Gemeindegebäuden, Brunnen ꝛc., die über fünf Gulden betragen, müssen vor dem Vollzug dem Kreisdirektorium angezeigt und die Ueberschläge der Handwerksleute zur Revision und Genehmigung vorgelegt werden; ohne diese kommt der Rechnungsführer in die Gefahr, sich heimgewiesen zu sehen, und aus eigenem Beutel bestreiten zu müssen.

Die Zehrungen, die unnützesten Ausgaben bey allen Gemeinden, müssen möglichst vermieden werden. Nur am Tage der Rechnungsabhör, und etwa noch an solchen Tagen, wo ermüdende Gemeindefuhren und Gemeindearbeiten verrichtet werden, sollte es den Gemeindegliedern erlaubt seyn, etwas bestimmtes aus der Gemeindekasse zur Ergötzlichkeit verzehren zu dörfen, außerdem aber nie.

Alle Posten der Ausgabe müssen in der Rechnung mit vollgültigen, von dem Schuldheißen, oder wo dieser selbst Rechnungsführer ist, von den Schöppen attestirten Quittungen belegt

seyn;

seyn; und wenn die Rechnung selbst förmlich hergestellt ist, so wird selbige dem Kreisdirektorium eingesandt; dieß bestimmt dann den Tag zur Abhör der Rechnung.

Diese Abhör geschieht öffentlich und im Beiseyn aller dazu vorgeladenen Mitglieder. Die Rechnung wird der Gemeinde von Wort zu Wort, und Posten für Posten vorgelesen; Jeder, der im Laufe des Rechnungsjahres an die Gemeindekasse etwas bezahlt hat, kann also auch hören, ob seine Zahlung sich wirklich vereinnahmt findet oder nicht; und wenn auf diese Art Einnahme und Ausgabe durchgegangen und mit Belegen verglichen ist; so erfolgt eine öffentliche Aufforderung an die Mitglieder der Gemeinde, sich über den Befund der Richtig- oder Unrichtigkeit der Rechnung selbst zu äußern. Es steht nun jedem frey, seine Meinung ohnrückhaltig anzugeben, Fehler und Unterschleife zu zeigen, oder die Richtigkeit zu bejahen.

Den Beschluß macht die Aufnahme eines Protokolls über die Abnahme selbst und den Befund der Rechnung, die nun der Behörde zur Revision vorgelegt wird.

Bey

Bey Gelegenheit der Rechnungsabnahme muß denn auch der baare Kassenbestand an den neuerlichen Rechnungsführer, wenn nemlich hie und da ausnahmsweise und nach der örtlichen ältern Sitte eine Veränderung unter den rechnungsführenden Personen vorgehet, ausbezahlt und übergeben werden, und dieser leistet das Handgelübde über den Vorsatz zur ebenmäßigen getreulichen Verwaltung der Gemeindekasse auf die Zeit, als ihm solche anvertraut seyn wird. —

e) Bey Beobachtung des herrschaftlichen Interesse in vorkommenden Lehensveränderungen und andern Ereignissen.

Auf vorkommende Lehensveränderungen muß der Schuldheiß ein wachsames Auge haben, um allen Beschädigungen des landesherrlichen oder guthsherrlichen Interesse, die aus der Nichtbeobachtung dieser Pflicht für selbiges entstehen könnten, vorzubeugen.

Er muß also alle Käufe und Verkäufe der Unterthanengüther und Grundstücke, die in seinem Schuldheißenbezirk geschehen, dem

Königl.

Königl. Kammeramte, unter welchem er stehet, oder der Guthsherrschaft, wohin das Grundstück verherret ist, zur Anzeige bringen, auch Entwürfe zu den Kontrakten über Käufe und Heirathen verfassen und vorlegen.

Formularien hiezu enthalten die Beilagen Nr. 6. und 7.

Desgleichen auf die Nachsteuerfälle sein Augenmerk richten, und diese, so wie auch die Todesfälle der Unterthanen, dem Kammer- oder grundherrlichen Amte anzeigen, um die Nachsteuer, das Handlohn und die Sporteln berechnen, auch die amtlichen Bücher in Ordnung erhalten zu können.

Für seine Bemühung soll er, der landesherrlichen Willensmeinung gemäß, bey der Berechnung der dadurch anfälligen Sporteln bedacht werden.

Schuldheißen und Schöppen sind gewöhnlich auch diejenigen Personen, welche zur Abschäzzung des wahren Werthes der Güther, um hienach die Kauf- oder Todfallhandlöhner berechnen zu können, gebraucht werden,

und es ist ihnen dieß allermeist mit zur Pflicht gemacht.

Es ist verordnet und sie sind auch darauf speziell angewiesen, daß sie dieser Taxen wegen sich nicht miteinander besprechen oder vereinigen, sondern jeder seine Gesinnung deshalb separat zu Protokoll geben wolle.

Dergleichen Abschätzungen sind aber den menschlichen Fehlern und Schwachheiten allzusehr ausgesetzt, als daß nicht entweder das landes- oder guthsherrliche Interesse eine Verkürzung oder die Unterthanen eine Beschädigung sollten befürchten dörfen, denn richtige und veste Grundsätze, nach welchen die Taxen zu bemessen und zu rechtfertigen sind, ermangeln durchaus, und mancher Schatzmann würde wohl keinen Grund angeben können, warum er dem fraglichen Guthe gerade diesen und keinen höhern oder mindern Werth beigelegt habe.

Ohne Grund muß man aber nichts unternehmen, und zur Rechenschaft über das Wörtchen: **warum?** muß man stets bereit seyn.

Ich lege daher

in der Beilage Nr. 8. 9. und 10.

meine

meine Grundsätze in der Berechnung des Güthwerths vor, und hoffe, daß sie dem Kenner der Sache einleuchten, und wenn selbige von den Schatzmännern der fränkischen Provinzen ebenfalls angenommen und befolgt werden, auf ihnen alsdenn nie der Verdacht einer Bevor- oder Benachtheilung ruhen wird.

f) bey Beobachtung des Interesse der Unterthanen, Waisen, Wahnsinniger ꝛc.

Die Todesfälle der Unterthanen und überhaupt der Ehegatten hat der Schuldheiß auch den Königlichen Justizämtern oder den guthsherrlichen Gerichtshaltereien zur schleunigen Kenntnis zu bringen, um entweder den elterlichen Vermögensvoraus für die nachgebliebenen Kinder, der in den ersten vier Wochen nach dem Absterben eines Ehegatten zu reguliren ist, vestsetzen, oder falls keine minderjährige Kinder vorhanden sind, und der Todesfall eine Erbvertheilung veranlaßt, die Obsignatur und Inventur veranstalten zu können. Da inzwischen die Justizstellen öfters einige Stunden ent-

fernt ihren Sitz haben; so ist der Schuldheiß verpflichtet, in der Zwischenzeit, die Hinterlassenschaft unter das dorfgerichtliche Siegel zu nehmen.

Gleiche Anzeige ist auch erforderlich, wenn sich eine Weibsperson unehelich schwanger befindet, um die Gerichtsstellen in den Stand setzen zu können, derselben und ihrer erwartenden Leibesfrucht den nach den Gesetzen erforderlichen Kurator zu bestimmen.

Wahnsinnige muß der Schuldheiß dergestalt verwahren lassen, daß sie andere Menschen oder deren Eigenthum zu beschädigen außer Stand gesetzt werden.

Er muß aber hiebey nie vergessen, daß dieß die allerbedauerlichste Menschenklasse ist, die auf das allgemeine Mitleiden den gerechtesten Anspruch zu machen hat, und also auch nicht säumen, von solchen Ereignissen der Justizstelle schleunigen Bericht zu erstatten, damit eine nähere Untersuchung des Zustandes der Unglücklichen verfügt und nöthigenfalls für die Unterbringung desselben in dem Irrenhause gesorgt werden kann.

Wird bey Diebstählen von dem beschädigten Theil eine Haussuche verlangt; so hat der Schuldheiß vorerst sich die Gründe des Verdachtes anzeigen zu lassen, und selbige mit der Bitte des Beschädigten der Justizstelle ohnverzüglich zu melden, und von dieser die Weisung zu erwarten, ob die Gründe des Beschädigten so erheblich gefunden worden sind, daß dem Gesuche statt gegeben werden kann. Eigenmächtig darf keine Haussuche von dem Dorfgerichte unternommen werden, weil sonst gegen die Verletzung des Hausrechts geklagt werden könnte, und nach dem Gesetze in eines Andern Haus, Wohnung oder sonstigen Aufenthaltsort niemand wider seinen Willen, ohne besondere Befugnis, eindringen darf.

Allgem. Landrecht 2. Th. XX. Tit. §. 525.

Und da nach dem Königl. Landrechte I. Th. 12. Tit. ein Dorfgericht, das aus einem Schuldheißen und zweien vereideten Schöppen bestehet, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, Justizkommissärs, Notarii, oder im Mangel

dieser

dieser Personen, des Predigers, auch Testamente oder letzte Willensverordnungen gültig an- und aufnehmen kann, wenn dergestalt Gefahr im Verzug vorhanden ist, daß die Herbeikunft des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann; welcherley Testamente jedoch von den Dorfgerichten ohne Zeitverlust den Justizstellen einzuhändigen sind; so wird es nicht unnütz seyn, wenn ich hier die Dorfgerichte mit dieser Pflicht und Verzug näher bekannt mache, und

in der Beilage Nr. 9.

neben einem Auszug aus dem Königl. Landrechte, auch ein Formular zu einer dergleichen Testamentsaufnahme beifüge, da bey diesem Geschäfte allerdings Vorsichtigkeit und Gewissenhaftigkeit Haupterfordernisse sind, und von der Erfüllung des letzten Willens eines Sterbenden nicht selten das Wohl ganzer Familien abhängt.

g) Bey der Militär-Kantonsrevision.

Unter allen Obliegenheiten eines Schuldheissen sind die in den fränkischen Provinzen gewöhn-

wöhnlich im Herbste geschehenden Militär-Kantonsrevisionen, so wie die nachher im Anfang des Frühlings erfolgenden Rekruten-aushebungen und Einstellungen unter die wichtigsten zu zählen, weil sie in vielem Betrachte mit Verantwortungen verknüpft sind, und der Staat, wenn diese Geschäfte nicht mit der größten Pünktlichkeit und Redlichkeit besorgt werden, eben so, wie das Wohl der Unterthanen und der einzelnen Familien, beschädiget werden können.

Wird demnach auf der einen Seite dem Schuldheißen äußerst empfohlen, sich über das militärische Kantonwesen eine genaue Kenntnis zu verschaffen, die er sich durch mehrmalige Lesung des im Druck ausgegangenen Königl. Kantonreglements vom 21. Merz 1796 leicht erwerben kann; und wird ihm die Erfüllung der in dieser Sache an ihn kommenden Befehle zur ersten Pflicht gemacht; so ist dennoch die nächste hierauf folgende und eben so wichtige Pflicht diese: bey den Kantonsrevisionen und den hiebey von ihm mehrmals eingezogen werdenden Nachrichten über die innern Familienverhält-

nisse,

nisse, Entbehrlich- oder Unentbehrlichkeit eines Kantonisten die strengste Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten, und hiebey durchaus keinen menschlichen Leidenschaften Gehör zu geben, mithin am allerwenigsten durch irgend eine schändliche Absicht oder durch Unterdrückung der ärmern Klasse, dem reichen Kantonisten durchzuhelfen zu suchen.

Der Schuldheiß muß diesen wichtigen Gegenstand wirklich als eine Gewissensache ansehen, und also die an ihm zuweilen von der Kantons-Revisionskommission ergehenden Fragen nach der strengsten Wahrheit beantworten, und dadurch sein Inneres von allen nachherigen Vorwürfen zu reinigen suchen.

Die Pflicht, dem Staate zu dienen, und die Erhaltung und Ruhe desselben mit Blut und Leben im Nothfalle zu vertheidigen, hat jeder Einwohner, der Reiche wie der Arme, auf sich, denn ohne sie und einen desfallsigen Gemeinsinn würde das gesellschaftliche Band des Staates, das alle Einwohner umschließet, zerrissen und niemand sich in seinem Eigenthume mehr sicher wähnen dörfen.

Die geographische Lage des Königl. Preußischen Staates, zu welchem nun auch, seit der glücklichen Regierungsveränderung im Jahr 1792 die fränkischen Fürstenthümer gehörig sind, macht es dem allerhöchsten Regenten ohnumgänglich nöthig, stetsfort ein tapferes Kriegsheer auf den Beinen zu haben, bereit dem kühnen Feinde, wenn er es wagen sollte, den Staat zu gefährden, oder der Ehre eines allgeliebten Regenten zu nahe zu treten, die Stirne zu bieten; zugleich aber auch die innere Ruhe des Staates und die Aufrechthaltung der Gesetze zu sichern, so wie das Eigenthum eines jeden braven Mannes zu schützen. —

Kriege waren von jeher, und selbst die Bibel ist voll von Erzählungen solcher Begebenheiten der alten Welt. Um aber Kriege mit gutem Erfolge führen zu können, ist wohl nichts nothwendiger, als ein treues Heer tapferer Streiter; und der Menschheit bleibt bey dieser uralten Herkunft eines ihr in jedem Betrachte so lästigen und nachtheiligen Uebels nichts übrig, als der Wunsch, daß nicht geringfügige Ursachen oder Eroberungssucht die Triebfeder seyn mögte,

das

das Wohl der Staaten auf das Spiel zu setzen, kurz, daß die Regenten der Erde alle so friedliebend und weise als unser allergeliebter König Friedrich Wilhelm der III. handeln und herrschen möchten!!

Uebrigens ist das Kantonwesen ja gar nichts Neues; nur die Form derselben wurde einigermaßen, und was jedem Kenner der Sache zwischen vorhin und jezt in die Augen fallen muß, zum Vortheil der Unterthanen geändert, und vestere Bestimmungen darüber ertheilt.

Die Geschichte lehrt es, daß schon die Burggrafen von Nürnberg, zum Beispiel Burggraf Friedrich der Sechste, der erste nachherige Kurfürst von Brandenburg, seine Unterthanen im Jahr 1407 aufforderte, mit ihm in den Krieg gegen die damalige Reichsstadt Rotenburg zu ziehen; und eingedenk ihrer Pflichten, gegen den Regenten und den Staat, eilten die Väter und Söhne mit Lanzen, Spießen und Streitäxten herbey, (denn das Pulver und seine schreckliche Wirkung war erst wenige Jahre früher erfunden

funden *), und verursachten den Rotenburgern vieles Kopfwehe **). Bekannt sind die vielen Fehden mit den Nürnbergern und mit andern unruhigen Nachbarn, und daraus die vielen Beweise herzuholen, daß von den grauesten Zeiten her der Unterthan dieser Provinzen die Pflicht erkannte und stets gerne erfüllte, dem Aufgebot seines Herrn zu folgen und dessen Gerechtsame und Gränzen zu verthei-

*) Das Pulver erfand Bartholdus Schwarz, ein Franziskanermönch im Jahr 1380.

**) Der Streit entstand wegen der damals von Seiten Rotenburgs angelegten Landwehr, (Landhege) die noch jezt das Gebiet dieser vormaligen Reichs- und nun Kurbaierischen Munizipalstadt größtentheils umschließt. Noch dermalen ist die Hauptursache dieses blutigen Krieges, in welchem so viele Dörfer verheert wurden, und der endlich der Stadt die Reichsacht zuzog, nemlich der zu erweitern gesuchte Landgraben auf dem Huthwasen zwischen Schmalfelden und Lindlein, über Naicha und in der Gegend von Wiesenbach, ganz deutlich zu sehen.

theidigen, dadurch aber zugleich seinen eigenen Heerd zu beschützen. —

Bekannter als diese aber ist ja noch in unser Aller Gedächtnis die Konskriptionsverfassung und die Einstellungen der von Zeit zu Zeit ausgehobenen Kantonisten unter der vorigen Markgräflichen Regierung, die mit der gegenwärtigen Einrichtung sehr viele Aehnlichkeit hatte.

Haben wir, was jedem Einwohner erinnerlich seyn wird, in den Jahren 1777 bis 1783 sogar in einem fernen Welttheile, in Amerika, das Blut unserer Kinder für die Rechte eines fremden Königes fließen sehen; warum sollten wir nicht ungleich mehr bereitwillig seyn, selbiges für die Rechte unsers eigenen, so guten und milde und gerecht regierenden Königes, und für den Staat, der uns selbst schützet und nähret, im Nothfall aufzuopfern? —

Würden wir seines Schutzes würdig seyn, wenn wir nicht diese Pflicht gerne und mit Bereitwilligkeit und Treue erfüllten, und dieß um so mehr, als die durch das Königl. Kantonreglement öffentlich dargelegte Gesinnungen und Grundsätze

so

so viele Weisheit, Schonung und Milde zeigen, daß es wahrhaftig schändlicher Undank wäre, wenn wir dieß nicht erkennen wollten?

Ueberzeugt, daß der größte Theil des Volkes, daß besonders jeder vernünftig denkende Schuldheiß mit mir eines Sinnes ist, will ich nun diesem an die Hand geben, was er auch bey dem wichtigen Kantonsrevisionsgeschäfte zu beobachten hat, wenn er die Zufriedenheit der Kommission erwerben und alle Verantwortung von sich entfernen will.

Bey dem Geschäfte redlich und ohne Leidenschaft zu handeln, muß sein erster, vester Vorsaz seyn! — Naht die Zeit der Revision herbey, so muß er sich folgende Listen anfertigen, wozu er

unter den Beilagen Nr. 10. 11. und 12.

die Formularien findet, und die zur Erleichterung und Beförderung des Geschäftes sehr dienen werden:

1) eine Liste über alle seit dem Tage der vorhergegangenen Revision in seinem Sprengel geboren wordenen

und

und noch lebenden Knaben, mit Bemerkung ihrer Namen, des Tages der Geburt und der Nummer des Hauses, auf welchem die Geburt erfolgte. Die in der Zwischenzeit gebornen aber bis zur Revision wieder gestorbenen Knaben bleiben außer Ansatz; sind aber in dieser Zwischenzeit solche Knaben oder Kantonisten verstorben, deren Namen bereits vorhin schon in die Kantonrollen eingetragen waren, so müssen dergleichen Sterbfälle allerdings aufgeführt werden, um sie in den Rollen wieder löschen zu können. Die Liste muß durchaus so geordnet seyn, daß die Hausnummern eines jeden Dorfes nach der Reihenfolge, mithin nicht unter einander, bald niedere, bald hohe Nummern aufgeführt werden;

2) Eine Liste über die Veränderungen der Familien im Sprengel. Sie muß enthalten, welcherley Veränderungen durch Todesfälle, Käufe oder Hinwegziehungen, oder durch Erbauung neuer Häuser im verflossenen Jahre erfolgt sind;

3) Eine

3) Eine Liste über diejenigen Kantonisten, welche bey der jüngsten Einstellung wirklich abgeliefert und unter dem Königl. Militär einrangirt wurden.

Diese Listen bringt der Schuldheiß am Tage der Revision mit zur Stelle, und sorgt dafür, daß zugleich mit ihm alle Kantonisten vom 16ten bis zum 33ten Jahre sich einfinden, weshalb er die pünktlichsten Bestellungen vorher zu machen hat. Zwar erstreckt sich die Kantonspflicht bis zum 45. Jahre. — Allein da nach 33 Jahren der Mensch nichts mehr wächset und das Maas eines dergleichen Kantonisten schon aus den Rollen ersichtlich ist, so wird von Seiten der Kantonkommission gewöhnlich nachgesehen, daß dergleichen Menschen nicht mehr persönlich bey der Revision erscheinen dörfen. Eben so hat der Schuldheiß auch diejenigen Kantonisten nicht mehr zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, welche wegen Untauglichkeit oder aus andern gesetzlichen Ursachen in den Rollen gestrichen und mit ordentlichen gedruckten Abschieden versehen wurden; daher er sich bey der Revision derselben Namen zu bemerken hat,

damit

damit durch die wiederholte Stellung solcher Menschen nicht das Geschäft vermehrt, oder diese von ihrer Arbeit und Verdienste abgehalten werden.

Hat der Schuldheiß bey der Revision eine pflichtmäßige Bemerkung zu machen, zum Beispiel die erfolgte Verheirathung eines Kantonisten, oder die Erwerbung einer Besitzung für selbigen, oder ein Urlaubsgesuch anzuzeigen; oder hat er, falls die Größe des Kantonisten die demnächstige Einrangirung vermuthen lässet, gesetzliche oder Schonungsgründe der Kommission zur nähern Prüfung bemerklich zu machen; so muß er damit so lange warten, bis diejenige Hausnummer aufgerufen wird, bey welcher sich der Kantonist in den Rollen eingetragen findet. Eine frühere Meldung würde Störung des Geschäftes verursachen und kann daher nicht angehört werden. Er wird also wohl thun, wenn er sich schon zu Hause dergleichen Gesuche notiret und die Nummer des Hauses jedesmal beisetzet.

Bescheidene Vorstellungen, zur rechten Zeit angebracht, werden nie den Unwillen der Kommission erregen; und unbescheidene oder lächerliche wird ein vernünftiger Mann ohnehin nicht machen.

Soll

Soll nach der Revision, gewöhnlich zu Anfang des Frühlings, die Aushebung der zum Dienst bey der Revision ausgezeichneten jungen Mannschaft erfolgen; so wird dem Schuldheissen durch das ihm zunächst vorgesetzte Kammeramt die Eröffnung zeitlich zukommen, welcherley Pursche er an dem bestimmten Tag zu dieser Stelle abzuliefern hat.

Diese Nachrichten hat er möglichst geheim zu halten, um keine Veranlassung zu geben, daß noch vor dem Termin undankbare Eingebohrne austreten, und, was zuweilen zu ihrer Schande der Fall ist, die Militärdienste anderer Regenten erwählen, dadurch aber Verächter ihres Vaterlandes werden, gegen das sie selbst auf Erfordern die Arme emporheben würden. Eine Handlung, zu der sich immer nur ein verworfener Mensch erniedrigen kann! —

Menschen, die ihre Pflicht fühlen, werden dieß nie thun, und sich also auch willig zum ehrenvollen Dienst des Vaterlandes stellen.

Der Schuldheiß hat also auch in diesem wichtigen Zeitpunkt mit Vorsicht zu handeln, und dort Gewaltthätigkeiten zu vermeiden, wo sie nicht nöthig sind; sie aber auch anzuwenden, wo sie erfordert werden; wie er denn sein Augenmerk dahin richten wird, sich unsicherer Menschen, oder solcher, deren leichte Gesinnungen ihm schon aus vorangegangenen Handlungen und Reden bekannt wurden, am ersten versichern zu lassen.

Zuweilen tritt der Fall ein, daß Pursche, zur Zeit der Aushebung außer Landes gehen, nach diesem Zeitpunkt aber wieder zurükkehren. Diese sind bey ihrem Wiedereinfinden, wenn sie schon einmal zum Dienst bestimmt waren, ohne weiters in Empfang zu nehmen, und an die Aemter abzuliefern. Auch hat der Schuldheiß besonders darauf zu sehen, daß keine jungen Pursche in die Fremde ziehen, ohne zuvor sich bey der Kantonskommission oder den Kammerämtern um Urlaubspässe gemeldet und diese erhalten zu haben.

Dieß dienet mitunter selbst zur persönlichen Sicherheit des Kantonisten im

Aus-

Auslande. Der Urlaubspaß wird ohnehin nicht verweigert, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen; und ist der Kantonist mit diesem versehen, so darf er sich nirgends für fremden Werbungen fürchten, weil er im Auslande an einem jeden Königlichen Gesandten seinen Schützer dagegen finden würde.

Sollten gleichwohl Fälle vorkommen, daß Kantonisten ohne Urlaub Jahre lang in der Fremde umherlaufen, und sie kehren endlich zurück, so darf der Schuldheiß nicht säumen, das Wiedereinfinden desselben dem Königl. Kammer- oder guthsherrlichen Amte anzuzeigen, den Kantonisten aber bey der nächsten Revision mit zur Stelle zu bringen.

Und dieß wäre dann das Vorzüglichste, was ein Schuldheiß in dem wichtigen Militärkonscriptionswesen zu beobachten hätte. Handelt er nach dieser Vorschrift, so wird ihm daraus gewiß weder Verdruß noch Verantwortung erwachsen.

h) Bey Deserteurs-Nachstellungen.

Die deshalb vorliegenden geschärftesten Verordnungen sind jedem Einwohner des Staats und so auch dem Schuldheißen bekannt, denn die Publikation derselben geschiehet ja jährlich einigemal von den Kanzeln. Pflicht des Schuldheißen insbesondere ist es also, darauf zu denken, wie jene allerhöchste Verordnungen am pünktlichsten zu vollziehen seyn.

Zweckdienlich ist es gewiß, wenn schon im Voraus diejenigen Posten bestimmt werden, welche bey Desertionsereignissen sogleich zu besetzen sind, und wenn jeder Einwohner des Dorfes schon im Voraus weis, welchen von diesen Posten er in einem solchen Falle ohnverlängt zu beziehen hat.

Der Schuldheiß muß sich daher mit seiner Gemeinde unterreden, die Posten bestimmen und sie unter die Einwohner vertheilen, sonach aber eine Liste über alle Einwohner und die jeder Bürgerabtheilung zugetheilte Posten verfassen, dabey aber die Veranstaltung treffen, daß die Bewachung der Posten auch wirklich von denjenigen

jenigen Gemeindegliedern auf das gewöhnliche Zeichen sogleich und ohne Verzug vollzogen wird, an welchen die Reihe stehet, das nach der Liste, wenn sie richtig geführt wird, mit einem Blicke übersehen werden kann.

Ich will in Folgendem mich deshalb noch deutlicher zu erklären suchen:

Gesetzt eine Gemeinde hat 50 Mitglieder, und in Desertionsfällen 5 Posten zu besetzen, so theilt der Schuldheiß jedem dieser Posten 10 Gemeindeglieder zu, und läßt diese dergestalt aufeinander in der Ablösung binnen den gewöhnlichen 24 Stunden, oder nach Erfordernis auch auf längere Zeit folgen, daß in den ersten sechs Stunden 2 Mann, nemlich der N. N. und N. N. die Wache haben, und dann von den 2 nächstfolgenden auf diesen Posten eingetheilten Mannschaft abgelöst werden; diese werden nach weitern 6 Stunden wiederum von den 2 nachfolgenden abgelöst und ihre Stelle ersetzen endlich durch die letzten 6 Stunden die 2 in der Liste weiters aufgeführten Einwohner. Es sind also auf den 5 Posten 40 Mann im Dienste gewesen,

sen, und 10 Mann von den 50 vorhandenen Gemeindegliedern waren dieses Dienstes für dießmal befreit. Diese 10 Mann sind nun für den nächsten ähnlichen Desertionsfall diejenigen, an denen nun die Reihe stehet, und die bey dem ersten abermaligen Zeichen auf den ihnen schon vorhin und mittelst der aufgenommenen Liste zugetheilten Posten zu eilen haben, ohne dazu erst noch besondere Anforderung zu erwarten, durch die der Deserteur um so ehender Zeit zum Durchschlüpffen gewinnen würde. Nach 6 Stunden werden sie von jenen 2 Mann, die das vorigemal zuerst auf eben diesen Posten standen, abgelöst, und so folgt dann die Ablösung wieder der Reihe nach durch, und es wird kein Gemeindeglied gegen das andere beschweret seyn, denn wenn z. B. 5 Desertionsfälle und Wacheausstellungen vorbeygegangen sind, so wird jeder Einwohner viermal und keiner mehr oder weniger seine Pflicht erfüllt haben, wie das in der Beilage Nr. 13. beigelegte Formular einer dergleichen Liste überzeugend lehren wird.

Sollte eines oder das andere Glied der Gemeinde sich widerspenstig oder nachläßig und säumig beweisen, so hat der Schuldheiß dem Kammeramte eine kurze Anzeige darüber zu erstatten, und von dorther die gewisse Ahndung des Straffälligen und Unterstützung in der Ausübung seiner Pflichten zu erwarten.

Wird der Deserteur erobert, so hat er diesen, wenn er etwa wegen einbrechender Nacht nicht mehr mit Sicherheit zu transportiren seyn sollte, in **bürgerliche**, aber **durchaus nicht in eine schimpfliche Verwahrung zu nehmen**, und daneben eine aufmerksame Bewachung anzuordnen, sodann aber denselben, so bald es seyn kann, unter sicherer Begleitung an die Commandantenschaft der nächsten Garnison abzuliefern.

i) Bey Einquartierungen und Vorspannsleistungen.

Da die Regulirung des Einquartierungswesens **auf dem Lande** in der Regel unter Aufsicht der Kreisdirektorien von den Kammerämtern, Gerichtshaltereien und Dorfgerichten geschehen

schehen solle; so ist es für jeden, seine Pflichten gerne erfüllenden Schuldheißen, Nothwendigkeit, sich mit den in dieser Sache vorliegenden Gesetzen und Einrichtungen bekannt zu machen, denn in einem militärischen Staate, wie der Preußische, sind bekanntlich dergleichen Vorfälle nicht selten.

Die Einquartierungslast bestehet theils in der wirklichen Aufnahme der Militärpersonen in das Quartier, theils in Geldbeiträgen zu Bestreitung der Kosten des Einquartierungswesens.

Jedes Haus ist der Naturaleinquartierung unterworfen.

Nach den Gesetzen sind aber davon auf dem Lande frey:

a) Adeliche Sitze und Häuser,

b) Geistliche und Schulbedienten in ihren Dienstwohnungen und ihre Wittwen.

c) Rendanten, die beträchtliche öffentliche Kassen im Hause haben müssen;

d) Posthäuser, wenn sie nicht zugleich öffentliche Wirthshäuser sind, und Postbedienten, Fabrikanten, die kein Gelaß vermiethen und

die

die Landesprodukte verarbeiten, in so fern sie wenigstens 6 Stühle in ihrem Hause und in beständiger Arbeit haben;

c) Scharfrichter und Abdecker in Absicht ihrer Meistereien und Abdeckereien, nicht aber wenn sie andere Häuser besitzen.

Außer diesen gesetzlich befreiten Personen darf die Einquartierungs-Regulirungsbehörde niemanden mit der Naturaleinquartierung verschonen, es sey denn, daß die Zahl der einrückenden Militärpersonen so geringe wäre, daß nicht alle Häuser belegt werden können, oder die Einwohnerschaft wollte, aus freier Bewegung, ein und das andere Mitglied oder unter ihnen wohnenden Honoratior übertragen.

Indessen steht es Jedem, der etwa eine weitläuftige Wirthschaft hat, und sein Gelaß nicht gut entbehren kann, oder auch es für zuträglicher findet, frei, die bey ihm Einquartierte auf seine Kosten und mit Vorwissen und Zustimmung des Kompagniechefs bey andern unterzubringen.

Die Vertheilung der Naturaleinquartierungslast geschiehet in der Regel nach dem Verhältnis

der

der Nahrung und Besitzung, oder was in den fränkischen Provinzen auf dem platten Lande allermeist der Fall ist, nach den von länger her schon regulirten Marschstationshöfen, zu deren jedem mehrere Einwohner konkurriren, und bey welchen entweder die von den Einwohnern auf ihren Besitzungen haftende Steuermassen, oder die Morgenzahl der Güther die Norm abgiebt, wie die Naturaleinquartierung und die Kosten zu vertheilen sind.

Beobachten die Vertheilungsbehörden kein Verhältnis, so machen sie sich nicht weniger verantwortlich, als der Unterthan, der sich ihren auf Recht und Billigkeit gegründeten Einrichtungen widersetzet. Es kann aber für eine Beeinträchtigung nicht gehalten werden, wenn einem, der ledige Miethsquartiere hat, mehrere Mannschaft und Pferde, als er einzunehmen schuldig ist, aus dem Grunde, weil zur Unterbringung derselben keine andere Gelegenheit vorhanden ist, gegen Vergütung zugetheilt werden.

Königl. Instruktion vom 23. Sept. 1773.

Sobald eine Einquartierung im Orte anbefohlen worden ist, fertigt der Schuldheiß eine Liste, worin er alle der Einquartierung unterworfene Häuser

ser nach den Nummern, mit namentlicher Benennung ihrer Bewohner anführt, z. B.

Nr. der Häuser	Namen der Einwohner	erhalten			Bemerkungen.
		Offizier	Unteroffizier u. Gemeine	Pferde	
1	Johann Hoffmann, Wirth	1	1	6	den Hrn. Hauptmann von ...
2	Michael Müller	—	2	—	
3	Andreas Seifert	—	1	1	
	ꝛc. ꝛc.				

Nach

Nach dieser Liste werden vorläufig die Billets so weit zubereitet, daß solche bey der Ankunft der quartiermachenden Personen nur ausgefüllt werden dörfen.

Für den Commandeur der Truppen und die übrigen Offiziers werden die besten Quartiere in den angesehensten Häusern bestimmt, und dabey auf die Unterbringung der Pferde und Equipage Rücksicht genommen.

Den Fouriers, welche gewöhnlich schon einen Tag vor der Einquartierung ankommen, und das Nähere wegen der erforderlichen Quartiere bestimmen, werden die vorläufig ausgesuchten Offiziersquartiere vorgezeigt, um solche in Augenschein zu nehmen, und sobald diese darüber einverstanden sind, werden die Billets dazu ausgefertiget und selbigen zu Handen gestellt; auch erhält jeder Fourier auf seine Person sogleich ein Billet. Auf die nun noch übrigen Häuser wird die Eintheilung im Ganzen gemacht, und dabey so wenig für Feldwebel, Wachtmeister als übrige Unteroffiziers und Spielleute eigene Quartiere und besondere Billets gegeben; denn wo diese

einzulegen seyen, ist die weitere Sorge der Fouriers, welche ihre Mannschaft so zusammen legen, wie sie schon wissen, daß sie sich am besten zu einander schicken und vertragen. Diener und Knechte gehören mit in die Quartiere ihrer Herren; die Fouriere sind schuldig, die Anzahl der Mannschaft ihrer Kompagnien genau zu bestimmen, nicht mehr und nicht weniger anzusagen, als die Kompagnien wirklich mit sich führen und einquartirt werden müssen, damit die Billets hinreichen und auch keine übrig bleiben, sonst entstehet bey der Einquartierung Unordnung und Unruhe in der Gemeinde. Auch dörfen die Fouriers nie eigenmächtig die Anzahl der Mannschaft auf den Billets ändern; die Billets müssen also mit der Quartierliste genau übereinstimmen.

Sollten dergleichen Eigenmächtigkeiten dennoch entstehen, so ist sich über das Betragen der Fouriers bey dem Commandeur zu beschweren, und dadurch der Verdacht zu beseitigen, als hätte man keine richtige Eintheilung gemacht.

Werden

Werden Wachthäuser, Lazarethe rc. verlangt, so sind solche gleichfalls zuvor auszumitteln, anzuweisen, und in der Quartierliste zu vermerken.

Ein kluger Schuldheiß wird auch dafür sorgen, daß arme Hausbesitzer, Taglöhner rc. besonders wenn die Anzahl der Mannschaft nicht groß ist, nicht belegt werden, weil im Gegentheil nur unangenehme Ereignisse zwischen dem Wirth und seinem Gast entstehen würden. Dergleichen arme Einwohner können aber zu Bothen und Wegweisern gebraucht werden.

Ist die Quartierliste völlig berichtiget, so werden nun die vorher schon zubereiteten Billets ausgefertiget, ohngefähr also:

Hausnummer 12.
Johann Michael Schmid,
2 Mann 4 Pferde.

Und die nun auch zur Richtigkeit gebrachten Billets werden den Fouriers zugezählt und eingehän-

gehändigt; der Schuldheiß aber **wird wohl thun**, wenn er sich hierauf von den Fouriers **in der Quartierliste den richtigen Empfang derselben** mit ausdrücklicher Bemerkung der Summenzahl an Mannschaft und Pferden **bescheinen lässet.**

Wird die Eintheilung auf **Kavallerie** gemacht, so müssen auch die Pferde naturaliter untergebracht werden, denn kein Unterthan hat die Verbindlichkeit auf sich, mehr Einquartierung anzunehmen, als seine Wohnung fasset. Wo Stallungen, Scheunen und leere Räume zu finden sind, da müssen also auch so viel Pferde, als diese fassen, eingestellt werden.

In der Regel hat der Soldat außer Holz, Salz und Licht, dann der Bequartierung und einer Lagerstätte aus 10 Pfund Stroh Berliner Gewicht zubereitet, nichts zu fordern.

s. Marschreglement vom 28. März 1737, und 5. July 1752, dann Königl. Provinzialverordnung vom Jahr 1796.

Gutdenkende Wirthe aber versehen dennoch, besonders bey Durchmärschen, die bald vorübergehen,

gehen, auch ihre Gäste mit dem Nothdürftigen an Speise und Trank. Schuldigkeit ist dieß aber nicht, daher denn auch deshalb keine Ausschläge in den Gemeinden statt finden dörfen. Mishandlung des Wirths, seiner Familie oder seines Gesindes; Stöhrung in seiner Nahrung, Beschädigung seiner Gebäude, Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht sind durch mehrere Königliche Edikte strenge verboten, und die Befehle ertheilt, daß dergleichen Exzesse auf Märschen rasch und genau untersucht, und Jedem zu seinem Rechte verholfen werden solle.

Die erforderlichen Rationen an Haber, Heu und Stroh machen die Quartiermeister oder Fouriere bekannt und hienach läßt sich leicht berechnen, wie viel hievon im Ganzen auf die Bequartierung erforderlich ist. Dieß Erfordernis ist nun schleunigst entweder, wenn das Commando nur aus 12 Pferden bestehet, von den Quartierträgern nach Verhältnis in Natura beyzutragen, oder, falls mehr als 12 Rationen erforderlich sind, durch Zuerkauf anzuschaffen.

Jeder Quartiermeister oder Fourier empfängt die für seine Eskadron oder Kompagnie gehörige

Rationen

Rationen im ganzen Betrag vorgemessen oder vorgewogen, und die Gemeinde ist nicht schuldig, sich auf die Abgabe einzelner Rationen einzulassen. Auf dem Magazinsboden ist aber ein Gewicht und Berliner Rationsmäs zu schaffen, damit die Vertheilung der Rationen durch die Quartiermeister oder Fouriers ordentlich geschehen kann.

In Einquartierungsfällen sind immer einige Boten bereit zu halten; auch ist an die mögliche Feuersgefahr zu denken; daher denn auch die Feuerspritzen und übrigen Löschgeräthschaften bereit zu setzen und Fässer mit Wasser gefüllt auf die Straßen zu stellen sind.

Wenn die Truppen einrücken, müssen der Schuldheiß und die ihm beigeordneten Schöppen bey der Hand seyn, anweisen helfen und allenfallsige Unordnungen wegen der Quartiere aus der Quartierliste zu beseitigen suchen.

Nach der Einquartierung aber und vor dem Wiederabmarsch hat der Schuldheiß die Ablieferungsscheine und Quittungen über etwa abgegebenen Vorspann rc. sich zu erbitten, und diese nachher bei der Behörde einzureichen.

Verlangt dagegen der Commandeur ein Attest über das Verhalten der Truppen während der Einquartierung, so ist dieses auszustellen, von dem Dorfgerichte zu unterschreiben, und mit dem Gemeindesiegel, (falls die Gemeinde ein dergleichen führet) zu bedrucken.

Ein Formular zu einem dergleichen Attest liegt unter Nr. 14. bey.

In Vorspannssachen liegen folgende Königl. Vorschriften vor:

1) In der Regel werden zu Vorspannen die erforderlichen Vorspannspässe vom Könige selbst oder von dem fränkischen Departement des hohen Generaldirektoriums in Berlin ertheilt. Darinn muß die Zahl der Pferde, in welcher Verrichtung und nach welchen Orten sie geleistet werden, ausdrücklich angezeigt seyn.

2) Keine Gemeinde ist demnach schuldig, irgend jemand Vorspann verabfolgen zu lassen, wenn ihr nicht ein dergleichen gültiger Vorspannspaß zugeschicket oder vorgezeigt wird. Krankenwagen machen jedoch

doch eine Ausnahme; diese müssen auf Vorweis der Aemter ohne Weigerung gestellt werden.

3) Sollte Vorspann bey Durchmärschen erforderlich seyn, wo eine zweite Ausnahme von der Regel eintreten kann, so wird der Gemeinde vom Kreisdirktor oder Marschkommissär die Weisung zugesandt, den nöthigen Vorspann zu stellen.

4) Offiziere, welche einen Deserteur verfolgen, erhalten auf vorgelegte Ordre des Commandeurs Pferde zum Nachsetzen; solche werden aber sogleich von denselben ordonanzmäßig bezahlt, und zwar das Pferd sowohl, welches der Offizier erhält, als auch das des Begleiters.

5) Wenn Vorspannspflichtige des schlimmen Wegs wegen, und zur Erleichterung mehr Pferde vorspannen, als der Paß besagt, so wird dafür nichts bezahlt, wenn schon der Empfänger darüber mitquittirt hat.

6) Wenn vorspannspflichtige Unterthanen zur bestimmten Zeit am angewiesenen Orte mit

ihren Vorspannpferden sich nicht stellen, so haben sie zu erwarten, daß sie, außer andern unangenehmen Folgen, auch noch die für sie genommene Extrapost bezahlen müssen.

7) Dagegen dürfen diejenigen, welche Vorspann erhalten, keinen Vorspannspflichtigen übel behandeln, ihn nicht schimpfen oder schlagen; auch nicht durch ihre Leute fahren lassen, den Vorspann nicht weiter verlangen, als der Paß besagt, und keine Umwege nehmen. Eben so darf auch kein Kutscher oder Vorreuter eine Peitsche führen, um damit die Vorspannpferde zu geißeln.

8) Der geleistete Vorspann wird mittelst einer Quittung attestirt.

9) Die Vorspannspflichtigen haben bey dem Empfang der Quittung dahin zu sehen, daß der Innhaber des Vorspannspasses solche vollständig und unter abschriftlicher Beylegung des Passes ertheile, die Verrichtung, das Datum ꝛc. und zwar mit Dintung

te, nicht mit Bleistift, gehörig einrücke, widrigenfalls der Vorspann gestrichen und zu keiner Vergütung angenommen wird.

Königliche Verordnungen vom 24. Oct. 1737, 8. Sept. 1789 und 20. Oct. 1793.

Die Bezahlungen der Vorspanne erfolgen durch die Königl. Kammerämter, an welche die Quittungen abzuliefern sind, um sie in den vierteljährigen Tabellen mit in Ansatz bringen zu können. Für die Meile wird für jedes Pferd 24 Kreuzer bezahlt.

k) Bey den Gemeindefrohnden, Gemeindedienstfuhren und Handdiensten.

Unter dergleichen Ereignisse, bey welchen dem Schuldheißen die Anstalten und die Aufsicht des Vollzugs zukommt, gehören

a) die Chausseesteinfuhren;
b) die Fuhren zu Wegebesserungen in und um das Dorf und dessen Markung;
c) Anfahrung der Baumaterialien bey Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern und Gemeindegebäuden;

d) Feuerspritze und Wasserfässer an Orte, wo Feuersbrünste entstehen, zu fahren;

e) Reisenden Kranken fortzuhelfen.

Diese Fuhren werden gewöhnlich durch die Namen: großer oder kleiner Dienst, unterschieden. Er wird der Reihe nach von den anspannhaltenden Einwohnern gethan, oder man rechnet auch zwey oder drey kleine Dienste gegen einen großen, und zu dem letztern besonders diejenigen, die einen Tag zur Verrichtung erfordern; zu den Kleinen aber jene, die schon in einem halben Tag verrichtet werden können, oder nicht über die Dorfsmarkung führen.

Die Anführung der zum Chausseebau und dessen Unterhaltung erforderlichen Steine geschiehet gewöhnlich nach dem Ausschlag der in der Gemeinde vorhandenen Ackermorgenzahl, oder nach Masgabe des Güthterbesitzes der einzelnen Einwohner, und dieß möchte auch in so lange ein zweckmäßiger Maasstab seyn, als keine Bevor- oder Benachtheilung der Einwohner unter sich in den Anlagen zu diesem Dienste geschehen, die ein pflichtliebender Schuldheiß ohnehin nicht gestatten oder nachsehen wird.

Alle

Alle übrige obengemeldte Fuhren sind nach dem Königlichen Landrecht II. Th. 7. Tit. §. 37 — 44.

zu Gemeindearbeiten zu rechnen, und müssen, diesem allgemeinen Gesetze gemäs, auf folgende Weise verrichtet werden:

„In so ferne die hierunter begriffenen Gemeindedienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeindegliedern allein besorgt werden; und in wieferne die darunter mitbegriffenen Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeindegliedern oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den jeden Orts bestehenden Verträgen oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die bespannten Ackerbesitzer nur bey solchen Arbeiten, bey welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten frey sind.

Die Leistung der Spanndienste geschieht nach Verhältnis der Klassen, in welchen die gespannten Ackerbesitzer als Vierspänner, Dreispänner, Zweyspänner

spänner ꝛc. (ganze Bauern, halbe Bauern, Köb- ler) an jedem Orte eingetheilt werden; die Hand- dienste hingegen werden nach der Zahl der dazu pflichtigen Wirthe vertheilt.

Unangesessene Dorfseinwohner, Leute, deren Besitzungen mit keinen sogenannten Gemeindrechten versehen sind, sind auch zu solchen Gemeindsla- sten nicht beizutragen schuldig, wenn blos die ange- sessenen Wirthe, (die Gemeinderechtsbesitzere) den Vortheil ziehen.

Bey diesen deutlichen Bestimmungen des allge- meinen Landrechts können keine Streitigkeiten über die Verrichtungen der Gemeindedienste in so lange vorfallen, als Jeder dasjenige nach seiner Schul- digkeit zu erfüllen sucht, was ihm dadurch aufer- legt ist, wenn zumal der Vorsteher der Gemeinde, der Schuldheiß, sich es zur Pflicht macht, auch in diesen Vorkommenheiten gerade zu handeln, und mittelst deutlicher Register, in welchen sowohl die Anspänner im Dorfe als die handdienstleistende Ge- meindeglieder aufgeführt sind, sich eine stete Ueber- sicht zu erhalten sucht, an wen nun die Reihe zur Dienstleistung stehet, und die größern Dienste ge- gen die kleinern auszugleichen sich bestrebet, um

alle

alle Beschwerden der Gemeindeglieder gegen einander vermeidend zu machen.

Besorgt ein fleißiger Schuldheiß besonders die Wegebesserungen in seinem Bezirke; ist er auch zur Winterszeit und besonders bey großem Schnee auf das Ausschaufeln der zu- und von den Dörfern führenden Wege bedacht, so gebührt ihm der Dank des Publikums, und so hart auch, wie vielleicht die Erfahrung lehret, die Gemeindeglieder daran kommen, hiezu die nöthigen Fuhren und Handdienste zu leisten, danken es doch diese ihm in der Folge selbst, denn sie dürfen alsdann nicht mehr ihr Vieh, wie bisher, abschinden und abmatten, und die Ersparungen an den Reparaturen ihrer Wägen und Geräthschaften bringen selbigen mehr Nutzen, als der wenige Zeitaufwand, der zu fahrbarer Herstellung oder Ausschauflung der Dorfwege erforderlich war, Versäumnis verursachte.

Leider aber zeichnen sich die meisten unsrer schönen Dörfer bisher nur dadurch aus, daß man zunächst bey und in selbigen die abscheulichsten Wege antrift; wodurch denn auch der Reisende veranlaßt wird, sich von dem Vorsteher der Gemeinde und

von

von dieser selbst ein sehr nachtheiliges Bild zu entwerfen.

1) Bey Anfertigung der jährlichen Aernde- und anderer Tabellen.

Endlich ist noch das Tabellenwesen übrig, das manchem sonst braven Schuldheißen nicht zu Kopfe gehen will, gleichwohl aber doch zu seiner Obliegenheit gehöret, und mit möglichster Richtigkeit bearbeitet werden muß.

Ich rechne hieher vorzüglich die Aerndetabelle, welche jedesmal im Anfang des Oktobermonats an die Kreisdirektorien abgeliefert werden sollte, und wovon

ein Formular unter den Beilagen Nr. 15.

mitgetheilt wird.

Ihre Fertigung ist keineswegs so schwer und weitläuftig, als man wähnet, wenn nur dabey von einem sichern Gesichtspunkte ausgegangen wird.

Die Aerndetabellen sind ganz und gar nichts anders als Wirthschaftstabellen, die mit zur Dirigirung des Ganzen gehören.

Jeder

Jeder verständige Ackerwirth wird gewiß, ehe er zum Verkauf seiner Getraidefrüchte schreitet, sich hinsetzen, überlegen und berechnen, wie vieles von jeder verschiedenen Getraidsorte er eingeärndet hat; wie viel er davon zum eigenen Bedürfnis nöthig habe, und wie viel ihm also zum Verkauf entbehrlich seye. Versäumte er diese Vorsicht, so würden gewiß gar oft Fälle eintreten, die ihn nöthigten, zu seinem eigenen Bedürfnis wieder, und theurer zuerkaufen zu müssen, als er vorhin aus Unvorsichtigkeit verkauft hatte.

Das, was aber hier der einzelne überlegsame und verständige Ackerwirth thut, und thun muß, das ist auf der andern Seite auch Pflicht des Staats und derjenigen Personen, die zur Regierung und Besorgung der Wohlfahrt desselben besonders angestellt sind. Betrachtet daher einmal unsern guten König als Vater des Staats, und Euch alle als Kinder dieses Staates, die von ihm ihr Brod heischen. Soll dieser gute Vater Euch den freien Verkehr und Verkauf des erbauten Getraides erlauben, so muß er nothwendig wissen, wie viel ihr geärndet habt, um berechnen lassen zu können, ob auch seine Kinder,

die

die Eingesessenen im Staate, genung Brod haben, und nicht darben oder vom Auslande wieder theurer einkaufen müssen, als vorhin hinausverkauft wurde, weil sonst gerechte Vorwürfe und Unzufriedenheit im Staate entstehen würden, durch die das allgemeine Beste leiden müßte. Keine Abgabe, (kein Accis) liegt hiebey zum Grunde; sondern einzig und allein eine väterliche Fürsorge für das Wohl Aller.

Warum also ein schändliches Mistrauen? warum so auffallend unrichtige und allzugeringe Angaben? warum Undank für eine väterliche Sorgfalt? —

Mir sind sie genau bekannt Eure Aerndeangaben, weil ich selbst schon mehrmalen die General-Aerndetabellen über die gesammte Provinz Ansbach zu bearbeiten hatte. Mancher redliche Einwohner mag freilich bey der Wahrheit stehen geblieben seyn, aber — aber — die allermeisten aus Euch giengen unredlich und hinterhaltig zu Werke, und ich bin es versichert, daß ihr mir selbst beistimmet, wenn ich Euch sage, daß nach Euern Aerndeangaben berechnet, die Provinz Ansbach, in der doch der Getraidebau so segensvoll betrieben

wird, und die die Natur so herrlich ausgestattet hat, jährlich 75 bis achtzigtausend Simra Getraid vom Auslande zuerkaufen müßte, um nur seine Einwohner und seinen Viehstand ernähren zu können!! —

Wer unter Euch ist es aber, der diesem Resultat, das doch aus Euern eigenen Angaben hervorgieng, Glauben schenken kann? —

Sprecht Euch selbst das Urtel und frey von unwahren Angaben, wenn ihr könnt! —

Nur der unverdienten Milde des Königs und der dennoch, aber in andere Weise erlangten Ueberzeugung vom Gegentheil, habt ihr es zu verdanken, daß die natürliche Folge nicht gegen Euch angewendet, und der Euern Wohlstand befördernde Getraidhandel nicht gesperrt wurde.

Und wer, als ihr selbst, wäre dazu die Ursache gewesen? wem als Euch selbst hättet ihr die Schuld beymessen können? —

Vielleicht ermangelte Euch noch eine so deutliche Erklärung, als die gegenwärtige, über diesen Gegenstand; vielleicht erwirkt diese den Entschluß

schluß

schluß zu künftigen getreueren Angaben Eures Aerndesegens. Ich wünsche es wenigstens um Eures eigenen Wohls willen!

Die meisten Schuldheißen machen sich die Mühe, in den Aerndetabellen jeden Einwohner des Dorfes allein aufzuführen. Dieß ist wohl im Conzept, aber nicht in den zu den Kreisdirektorien kommenden Reinschriften nöthig, und es genüget hier schon allerdings, wenn nur der Abschluß über jedes im Schuldheißenbezirk gelegene Dorf ordentlich und der Wahrheit möglichst angemessen, aufgeführt, mithin der Aerndezustand des ganzen Dorfes in einer einzigen Zeile angegeben wird. Wäre ich Schuldheiß, ich würde nicht einmal von meinen Gemeindegliedern mehr fordern, als nur allein im Herbste und Frühling die Angabe ihres ausgesäeten Saamgetraides, nach Simra, Metzen und Maaßen. Als praktischen Landwirth, der ja gewöhnlich jeder Schuldheiß ist, würde mir alsdenn wohl bekannt seyn, wie viele Metzen von dieser oder jener Frucht auf einen Morgen Landes in meiner Gegend ausgesäet würden und erforderlich wären. Hienach berechnete ich denn die von jedem Einwohner besaamte

Mor-

Morgenzahl, und würde die Flächen gewiß richtiger ausgemittelt haben, als wenn ich Kunzen fragte: wie viel Morgen hast du mit Korn, und wie viel mit Gersten besaamt? da doch Kunz nicht einmal weiß, was ein Morgen Landes ist! —

Ich legte meine Aerndetabelle im Concept, und also vollständig, schon im November, so viel die Herbstsaat betrift,

nach dem Formular Nr. 16.

mit Aufführung aller Namen derjenigen Ackerwirthe, die in meinem Schuldheißensprengel wohnten, an, und wann im Frühling die Sommersaat verrichtet wäre, würde ich das nemliche, auch wegen dieser Saat, wiederholen.

Und so hätte ich dann ganz bequem die Aussaat und die bebaute Ackermorgenzahl einstweilen auf dem Papiere, und zwar erstere gewiß richtiger, als wenn ich damit ein volles Jahr und bis nach der Aernde zuwartete, wo sich Keiner mehr über das zur Saat verbrauchte Saamgetraid genau erinnern kann.

Augen

Augen im Kopfe, die gut sehen können, hätte ich Gottlob! auch. Ich würde also zuweilen im Sommer vor der Aernde die Fluren durchwandeln und sehen, wie der Segen des Allgütigen auf dem Felde stünde, und mir darüber meine Bemerkungen machen.

Mein eigener Ackerbau würde mich lehren, wie viel, unter eintretender Rücksicht auf schlechter oder besser gestandene Felder, auf den Morgen von jeder Getraidsorte an Schobern, und vom Schober zur Ausbeute an Körnern zuverläßig gerechnet werden könnte; und nach diesen Erfahrungen und Ueberlegungen berechnete ich nun die Aernden der Gemeindeglieder meines Sprengels, und käme dadurch gewiß der Wahrheit näher, als durch die eigenen Angaben mistrauischer Menschen, die so leicht von ihrem eingewurzelten Irrwahn nicht abzubringen seyn möchten.

Ich schlösse nun meine Aerndetabelle nach den einzelnen Ortschaften meines Bezirks ab; extrahirte diese Abschlüsse auf einen Bogen reines Papier und sendete es dem Kreisdirektorium zum weitern Gebrauch ein, ohne durch diese Ar-

heit so viele ängstliche Mühe gehabt zu haben, als viele der Schuldheißen hiebey haben mögen.

Ist mein Rath einleuchtend, so hängt es nur von diesen brauchbaren Männern ab, ihn zu befolgen, und die Sache sich dadurch zu erleichtern. —

Die Nachrichten zu den Tabellen von dem vorhandenen Viehstande sind durch die Angaben der Viehbesitzer und Hirten einzuziehen;

Bey der Seelenliste oder Bevölkerungstabelle, welche von Zeit zu Zeit aufgenommen wird, ist darauf zu sehen, daß jeder Einwohner die Personen seiner Familie und Dienstboten der Zahl und dem Geschlechte nach ansagt. Die Fertigungen der historischen und Produktentabellen aber gründen sich auf zu viele Kenntnis, als daß diese dem Schuldheißen allein aufgetragen werden könnte, daher ihnen hiebey nichts als die Ausfüllung einiger Rubriken zugemuthet werden kann, alles übrige aber von andern amtlichen Personen zu bearbeiten ist.

Und so wären denn diejenigen Geschäfte zergliedert dargestellt, deren Vollziehung in der Pflicht eines Schuldheißen unter Mitwirkung der

Bayerische Staatsbibliothek München

ihm beigeordneten Schöppen lieget. Meine Absicht und mein Wunsch wäre erfüllt, wenn die vorbemerkten Erläuterungen und Anweisungen zur leichtern Ausübung derselben einiges beizutragen vermögen würden, weil ich zu sehr von demjenigen Nutzen überzeugt bin, den ein fleißiger, thätiger und verständiger Schuldheiß dem Staate und dem allgemeinen Besten leisten kann.

Vierter Abschnitt.

Einige wohlgemeinte Rathschläge.

Ich habe hin und wieder die Bemerkung gemacht, daß Verordnungen, die an die Schuldheißen von den ihnen vorgesetzten Behörden erlassen wurden, verschmutzt und verunreiniget, oder nach Gewohnheit an die Fenster gesteckt wurden, oder auch ohne Achtung auf Tischen und Bänken herumfuhren.

Dieß zeigt eben so viel Unordnung als Nachläßigkeit im Dienste an, und die Folge davon kann für den so unbedachtsam handelnden Mann Verantwortung in mehrerer Rücksicht erzeugen, denn theils enthalten diese Verordnungen Gegenstände, die nicht geradezu jedermann zu wissen braucht, theils wirft die Nichtachtung herrschaftlicher Zuschriften und Anordnungen stets einen nachtheiligen Schatten auf denjenigen, der damit so unanständig verfährt.

Der Schuldheiß, als Dorfrichter, muß durchaus so viel Ehrliebe besitzen, daß er selbst darauf denken sollte, sein Ansehen zu erhalten.

Er muß also vorzüglich im Dienste pünktlich seyn, und alles, was dorthin einschlägt, beständig nach Ordnung verrichten, und in der Ordnung erhalten.

Zur Ordnung gehört nun vordersamst

ein Buch, in welches alle ergehende Königliche Befehle und Verordnungen, die ihm entweder besonders, oder durch Circularien zukommen, oder auch durch die Intelligenzzeitungen zur Nachachtung bekannt gemacht werden, und von ihm mit zu besorgen und zu vollziehen sind, entweder ganz oder auszugsweise eingetragen werden.

Viele Verordnungen sind erst in der Folgezeit bey dieser oder jener Schuldheißenstelle anwendbar. Hat er nun diese nur flüchtig gelesen, und das Cirkulare sich nicht abgeschrieben oder die Nummer der Intelligenzzeitung nicht vorgemerkt, vielleicht

diese gar verworfen, und es tritt der Fall ein; so kommt er in die größte Verlegenheit und Verantwortung, und weiß sich nicht zu helfen noch zu rathen. Hat er sich aber die Verordnung abgeschrieben, so schlägt er in seinem Buche nach, und weiß sich sogleich Bescheids zu erholen.

Aus dem Gemeindevermögen schafft ein aufmerksamer und in seiner Stelle Ehre suchender Schuldheiß auch einen verschlossenen Registraturschrank, etwann mit 24 Fächern, nach dem Buchstaben des Alphabets an; und hieher registrirt er denn auch die an ihn ergehenden Verordnungen und Befehle, und die Conzepten seiner Anzeigen, und anderes; z. B. unter den Buchstaben C. alles, was in Cantonssachen, unter P. was in Gemeinde-Pachtsachen, unter R. was in Gemeinde-Rechnungssachen verhandelt wird, und verstattet dazu keinem Fremden den Zutritt.

Die Gemeindedokumente, welche sich gewöhnlich in der Gemeindelade befinden, und andere wichtige Briefschaften, welche die Gemeinde angehen, läßt er kopiren, und durch eine gericht-

liche

liche Amtsperson beglaubigen, und hält diese Abschriften ebenfalls in seinem Registratur-schrank, allenfalls in dem Fache unter dem Buch-staben D. Dokumente, verschlossen, während dem die Originalien wieder in der Gemeindelade verwahrlich bleiben können. Möglich ists ja, daß durch Feuer oder andere Zufälle die Gemeindelade und mit ihr auch die der Gemeinde so wichtige Dokumente und Briefschaften verlohren gehen können. Tritt nun dieser unangenehme Vorfall ein; so sind doch wahrscheinlich auch nicht die beglaubigten Abschriften verlohren, und sie treten nun an die Stelle der Originalien, und sind eben so gültig als jene. Nebenbey aber hat dadurch der Schuldheiß Gelegenheit, sich über manche Herkunft und Gerechtsame der Gemeinde aus jenen ältern Schriften belehren, auch nöthigenfalls Auskunft geben, — und so das Beste der Gemeinde in manchen Vorfällen besorgen zu können.

Da es nicht von jedem Schuldheißen erfordert werden kann, daß derselbe in der Schreiberey ausreichend erfahren seyn solle; so wäre es in mehrerley Hinsicht gut, daß in denjenigen Orten, wo ein

vor-

vorzüglicher und rechtschaffener Schullehrer angesetzt ist, dieser als Gemeindeschreiber dem Schuldheißen beigegeben, und ihn zur Obliegenheit gemacht würde, alle gemeindliche oder dorfgerichtliche Ausfertigungen, so wie die jährliche Zusammentragung und Anfertigung der Gemeinderechnung zu besorgen, wofür ihm nach Verhältnis der zu leistenden Arbeiten auch eine angemessene Belohnung ausgesetzt werden müßte.

Der Aufwand käme gewiß einer Gemeinde durch die dadurch bezweckt werdende mehrere Ordnung in ihrer innern Verfassung wiederum ein. Ein solcher Mann müßte denn auch die Gemeinderegistratur in Ordnung halten, für die Kopirung der Herrschaftlichen Verordnungen sorgen, und alle jene Arbeiten übernehmen, die aus dem Einquartierungsgeschäfte, dem Tabellen- Kantons- und Vorspannswesen ꝛc. entstünden; denn nicht selten werden durch die unrichtige Fertigung dieser Gegenstände die Geschäfte höherer Behörden aufgehalten, und der Schuldheiß zieht sich bey allem Fleiße, den er,

seiner

seiner Meinung nach, auf die Sache verwandte, dennoch Verweise und Verdruß zu, die ihm um so empfindlicher fallen müssen, als bekanntlich die Schuldheißenstellen, nur eigentlich Ehrenstellen, sind, und ihr Ertrag mit der damit verbundenen Mühe und Verantwortung in keinem Verhältnis steht.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Wie kann ein braver Schuldheiß sich um die Nachwelt verdient machen, und sein Andenken im Segen erhalten?

Wirkt es nicht Ruhe in dem Herzen des Sterbenden, wenn ihm in jener wichtigen Stunde, in der die Handlungen seines Lebens, gute und böse, sich zum letztenmale seinen brechenden Blicken darstellen, sein inneres unpartheiisches Bewußtseyn sagt: du hast der Welt nach deinem Vermögen und Kräften in dem dir angewiesenen Wirkungskreise redlich zu nützen, und deine Pflichten als Mensch und Mitbürger, als Vorgesetzter Anderer zu erfüllen gesucht? —

Und wünscht nicht jeder Rechtschaffene einst so die Welt verlassen und sein Andenken im Segen erhalten zu können?

Wir vergehen, und sind, waren wir Alltagsmenschen, denen das Wohl unserer

Mitlebenden gleichgültig wär, bald vergessen. Durch unsre Handlungen aber können wir auch noch in selbigen nach unserm Tode fortleben, und unser Andenken erhalten.

Und hiezu hat auch ein Schuldheiß, ein Ortsvorsteher, mehrere Gelegenheiten, hat sogar den angenehmen Beruf der Pflicht: denn er kann während seiner Amtsführung manche Anstalt zur Wirklichkeit bringen, die sowohl im Leben, als nach seinem Tode noch fortdauernd der Gemeinde nützet, und vielleicht dann erst am besten erkannt wird, wenn er nicht mehr ist; denn das aufrichtige Streben, der Welt zu nützen, wird gar oft erst nach dem Tode des Redlichen erkannt, der, so lange er lebte, dem Minderredlichen ein Dorn im Auge war, und den daher auch Bosheit, Neid und Verleumdung niederzudrücken suchten; was nun freilich gar nichts seltenes ist. —

Kleine Anlagen zu Verschönerung des Dorfes, Alleen und Obstbaumpflanzungen, und Anlegung örtlicher Baumschulen für die Gemeindeglieder;

glieder; Wegbesserungen überhaupt und Pflasterungen der Gehesteige neben den Häusern hin; Erln- und Weidenpflanzungen an den Bächen und feuchten Gründen auf Gemeindehuthungen und Wiesen; Beispiele zu besserer Benutzung oekonomischer Zweige; Vorangang zu Erbauung der Futterkräuter, und Einführung der so äußerst nützlichen Stallfütterung; bewirkte Aufhebung des der Landwirthschaft so schädlichen Viehtriftzwanges, und daraus entspringenden Freiheit für jedes Gemeindeglied, die besitzenden Felder nach Willkühr bebauen, und von diesem den hochmöglichsten Ertrag ziehen zu können *); dies alles und noch andere

*) Da mit dem jeden Gütherbesitzer so lästigen Hirten- und Huthungswesen, besonders in Rücksicht der Schäfereien, so vieler gesetzwidriger Unfug getrieben, und der Emporhebung der Landwirthschaft mittelst des Futterkräuterbaues, und dadurch möglichen Abstellung der Brache geradezu entgegengearbeitet wird; so wird es wohl nicht undienlich seyn, dasjenige, was dieserwegen im allgemeinen Landrecht 1. Th. XXII. Tit. §. 80. seqq. gesetzlich verordnet ist, braven und für das

andere Gegenstände mehr sind denn Gelegenheiten, mit welchen sich ein braver, redlichgesinnter

ter

---

das allgemeine Beste besorgten Schuldheißen bekannter zu machen. Diese Gesetze bestimmen hierüber folgendes: „Wer das Recht hat, sein Vieh auf den Grundstücken eines andern Guths zu hüten, muß sich desselben so bedienen, daß der Eigenthümer an der nach der Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung nicht gehindert werde. Der Huthberechtigte ist schuldig, sein Vieh nur unter Aufsicht eines Hirten auf die Waide zu bringen, und überhaupt Anstalten zur Beseitigung aller Beschädigungen des Huthpflichtigen zu treffen. Vernachläßiget der Huthberechtigte diese Obliegenheit, so haftet er für allen und jeden, auch blos zufällig angerichteten Schaden. Unreines, oder mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh darf auf die Huthung nicht gebracht werden. Eben so wenig fremdes, oder zum Handel bestimmtes oder von gepachteten Grundstücken durchgewintert werdendes Vieh, wenn die Pachtgüter ausser der örtlichen Markung gelegen sind. Auch keine Schweine, Gänse rc., wenn nicht sich die Huthgerechtigkeit ausdrücklich auf diese Thiere

re

ter und für das allgemeine Wohl sorgende Schuldheiß beschäftigen, und durch die Aus-

führung

---

re mit erstreckt. Die Schaafe dörfen stets nur hinter dem Zug- und Rindvieh auf die Huthung getrieben werden.

Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen auch im Herbste mit der Huthung verschont werden. Feldwiesen (Brachflecke) müssen so lange geschont werden, als die Aecker, zwischen welchen sie liegen, nicht betrieben werden dörfen.

Der Huthberechtigte darf den Eigenthümer durch unzeitige Behüthung der Felder und Wiesen nicht beeinträchtigen. Die Behüthung ist unzeitig zu achten, so lange dadurch das belastete Guth in seinen übrigen Nutzungen würde beschädiget werden.

Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist die Kultur seines Ackers zum Vortheil der Huthberechtigten zu verschieben nicht schuldig. Er darf aber auch seine Brache zur Schmälerung der Huthung nicht anders als landüblich benutzen. Aber Jeder, welcher in der zur Hüthung bestimmten Feldmarkung Aecker besitzet, ist einen Theil

der-

führung sein Andenken noch dann im Segen erhalten kann, wann er längst nicht mehr seyn wird. —

Obstbaumpflanzungen, Weiden und Erlpflanzungen zwecken ja auch dahin ab, die Einnahme der Gemeindekasse zu vermehren, denn nach wenigen Jahren sind erstere im tragbaren Stande, die Erln aber können als Brennholz, und die Weiden zu Reifen für die Faßbinder verkauft werden. Beiderley letztere Anpflanzungen sind ja beinahe mit gar keinen Kosten verknüpft, denn schon Stecklinge, die fast überall zu haben sind, schlagen Wurzeln, und

---

derselben zum Anbau der Futterkräuter und Gartengewächse einzuhegen berechtiget. Der Trieb auf die übrigen Huthungsgründe darf aber dadurch nicht gehindert werden. Tritt dieser Fall ein, so steht ihm frey, einen andern schicklichen Fleck zu erwählen und einzuhegen, und dieser muß alsdenn auch mit der Einhüthung verschont werden, außerdem auf den Ersatz des Schadens geklagt werden kann.

und erwachsen in kurzer Zeit zu Bäumen und Stauden, und daß selbige dem Graswuchse nicht nachtheilig sind, daß sie vielmehr selbigen befördern, daneben aber die Ufer der Bäche vest halten, und gegen die Abspühlung des Erdreichs schützen, lehrt die Erfahrung. Zweifler könnten sich selbst in einer Gegend in der Provinz Ansbach, im Uffenheimer Kreise, darüber belehren lassen, woselbst diese nützliche Anstalt schon lange zur Ausführung gediehe, und so vieles zur Verschönerung der dortigen Gegend beitrug.

Uns schmeckt das Obst und die guten Birnen, Aepfel, Zwetschgen, Kirschen, Nüsse, von den von unsern Vorfahren gepflanzten Bäumen, auch bringt uns selbiges in obstreichen Jahren Geld ein, das wir zur Wirthschaftsführung recht wohl gebrauchen können. Aber wir pflanzen an die Stelle des durch Alter oder Zufall abgegangenen Baumes keinen andern Baum, und sind unbekümmert für unsere Nachkommen. — Gewöhnlich wird dem überhandnehmenden Obststehlen die Schuld beigemessen; leider ist dieser auffallende Uebelstand fast überall zur frechsten

Sitte worden. Allein sollte selbiger nicht weniger fühlbar für die einzelnen Einwohner werden, wenn mehrere Obstbaumanlagen entstünden, als wenn diese verringert werden? Ist wenig Obst in der Markung vorhanden, so ziehen sich dergleichen schändliche Menschen sehr natürlich auf einen kleinern Punkt zusammen, und berauben ganze Bäume ihrer langerwarteten Früchte; ist aber die Obstbaumzucht im Flore, so theilen sich doch wenigstens selbige, stehlen hie und da, und ihr Diebstahl wird für die einzelnen Einwohner unmerklicher, mithin auch unschädlicher. Traurig bleibt es aber freilich, nur durch solche Mittel hoffen zu dörfen, den Obstdiebstahl unmerklicher machen zu können! — Da inzwischen kein anderes vorzuliegen scheinet, und uns dasselbe doch zugleich die Hoffnung giebt, für unsere Nachkommen und deren Bestes sorgen zu können, so möchte es denn doch nicht zu verwerfen seyn. —

Die Gemeindeanger vorzüglich sollten zugleich angenehme Baumpflanzungen seyn; und jedes neue Ehepaar, jeder sich

vom

vom Auslande oder andern Orten her in der Gemeinde Ansässigmachende sollte verbunden seyn, wenigstens zwey veredelte Obstbäume auf einen Gemeindegrund zu pflanzen und zu erhalten; dafür aber sollte dieß Ehepaar oder dieser Fremdling auch lebenslang die Früchte seiner Pflanzung ohnentgeldlich genießen, nach dem Absterben aber gehörten die Bäume und ihr Ertrag der Gemeinde. Der Schuldheiß hätte die Plätze in alleemäßigen Richtungen anzuweisen, und nach wenigen Jahren würden die Gegenden um die Orte verschönert und beinahe in lachende Gärten umgewandelt seyn, die Gemeinde aber in der Folge eine beträchtliche Einnahme aus dem Obstverkauf erhalten, ohne deshalb den mindesten lästigen Aufwand gehabt zu haben.

Es verstünde sich von selbst, daß, weil auf diesen zu bepflanzenden Gemeindeangern gewöhnlich auch die Viehheerden gewaidet werden, dafür von den Anpflanzern zu sorgen wäre, daß das Vieh nicht durch Reiben und Umtreten die jungen Bäume beschädigen könnte. Dieß wäre aber sehr leicht dadurch zu beseitigen, wenn der

junggesetzte Baum außer den ihm selbst gehörigen Stickel, noch im Dreiangel herum drey starke besondere Stickel erhielte, die oben mit angenagelten kleinen Querlatten zusammen zur Vesthaltung verbunden wären, und die unter dem Namen Klafterstickel bekannt sind. Geflechte von Dornen schützen nicht hinreichend, und benehmen auch dem jungen Baume die zum Wachsthum erforderliche Luft.

Eine solche Anstalt würde zugleich den weitern Nutzen haben, daß nach wenigen Jahren das Vieh im kühlenden Schatten dieser Bäume waiden könnte, und der Hitze der Sonne nicht mehr so ausgesetzt wäre, deren heiße Strahlen aber auch durch eben diesen Schatten gedämpft, nicht mehr so nachtheilig auf den Huthungsanger wirken, und ihn, wie bisher, in wenigen Tagen anhaltender Hitze abbrennen könnte. Die Viehwaiden selbst würden also dadurch gebessert werden, und dem Vieh mehrere Sättigung abreichen, überhaupt aber diese oft ausserordentlich großen und unnützen Plätze nützlicher für die Gemeinde umgeschaffen seyn.

Möchte

Möchte dieß doch beherziget werden, und von redlichen Gemeindevorstehern zur Ausführung kommen; möchte überhaupt dieß Werkchen Nutzen stiften, und manchem braven Schuldheißen und Schöppen in ihrer Geschäftsführung Erleichterung gewähren, und auch mein Andenken erhalten, wenn ich — vielleicht bald — nicht mehr seyn werde!

Beilage Nro. 1.

Eidesformel für einen Dorfschuldheißen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum Schuldheißen zu N. N. bestellt und angenommen bin, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, und dem ganzen Königlichen Hause hold, treu und gewärtig zu seyn, allerhöchstdero Nutzen nach meinen Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, abzuwenden, gegen die mir vorgesetzten Kreis- und Amtsbehörden jederzeit gehorsam mich zu beweisen, ihren Aufträgen auf das schleunigste und pünktlichste nachzukommen, und ihnen in allen Vorkommenheiten getreue Hülfe zu leisten. Die allerhöchsten Verordnungen der Gemeinde bestens bekannt zu machen, und eifrig darauf zu halten, daß solchen genau nachgelebet werde; über alle Gebrechen und Contravention der Verordnungen genau zu wachen, und in vorkommen-

den Fällen solche bey dem mir zunächst vorgesetzten Amte anzuzeigen, bey allen Gemeindeangelegenheiten gute Ordnung zu halten; insbesondere bey Einquartierungen oder Fuhrenleistungen auf gleichheitliche Vertheilung zu sehen, und nicht zu gestatten, daß dabey ein Mitglied der Gemeinde gegen das andere vervortheilt oder beschweret werde; ferner dafür zu sorgen, daß die Dorfs- und Feldmarkungen nicht verrückt oder verdunkelt werden; für gute und getreue Verwaltung der Gemeindkasse und der Gemeindgüther Sorge zu tragen; Müssiggänger und Bettler und schutzloses Gesindel nicht zu dulden, sondern solche in Verhaft zu nehmen und an die Behörde abzuliefern; bey vorkommendem Zank und Schlägereyen allen Gewaltthätigkeiten vorzubeugen; die im Dienst der Gemeinde stehende Personen nöthigenfalls mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, auch alle in meinem Schuldheißenbezirk verwaisten Kinder, Wahn- und Blödsinnige dem vorgesetzten Gericht zur Bevormundung anzuzeigen, ingleichen die vorfallenden Lehensveränderungen, welche durch Kauf- Tausch- Sterb- oder andere Fälle vorgehen,

gehen, so wie alle Nachsteuerfälle, wie nicht weniger die Jurisdiktions- und Fraischfälle, die sich in meinem Bezirk ereignen, und überhaupt alle Fälle, welche auf die landesherrlichen Rechte und Gefälle, so wie zugleich auf das Wohl der Gemeinde und Unterthanen Einfluß haben, jedesmal schleunigst der treffenden amtlichen Behörde anzuzeigen, so wie überhaupt der mir übertragenen Schuldheißenstelle nach bestem Wissen und Gewissen und allen Kräften dergestalt vorzustehen, wie solches in dem allgemeinen Landrecht, 2. Th. 7. Tit. §. 46. seqq. und in der Kreisdirektorial-Instruktion §. 88. verordnet, und mir jetzt deutlich vorgelesen worden, und ich wohlverstanden habe, ingleichen den künftig mir ertheilt werdenden weitern Instruktionen verfügt werden wird, und es übrigens für einen treuen und fleißigen Schuldheißen sich eignet und gebühret; So wahr mir Gott helfe, um Christi willen!

Beilage

Beilage Nro. 2.

Eid bey der Verpflichtung eines Gerichtsschöppen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum Gerichtsschöppen in N. bestellt und angenommen worden bin, ich diesem meinem Amte nach meinem besten Wissen, Gewissen, Kräften und Vermögen vorzustehen, den Schuldheißen in seinen Amtsverrichtungen zu helfen, auch in Abwesenheit oder bey Verhinderung desselben, seine Stelle zu vertreten suchen werde; und in Fällen, wo der Schuldheiß seine Pflichten zu beobachten unterläßt, die gehörige Anzeige davon zu machen, übrigens aber den Befehlen der mir zunächst vorgesetzten Behörde die gehörige Folge zu leisten, ingleichen wenn ich zu gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden sollte, auf den Hergang derselben, und daß selbige so, wie sie sich wirklich ereignet haben, niedergeschrieben werden, genau Acht zu haben,

und das Protokoll nicht anders, als wenn ich dessen Innhalt dem wahren Hergang der Sache gemäs finde, mit meiner Unterschrift zu bekräftigen, und mich überall so zu verhalten, wie es einem getreuen und redlichen Gerichtsschöppen gebühret und eignet. So wahr mir Gott helfe um Christi willen!

Beilage Nro. 3.

Auszug Königlichen Landrechts über dasjenige, was bey Gemeindeversammlungen und Gemeindebeschlüssen gesetzlich zu beobachten ist.

II. Th. 6. Tit.

§. 51.

Die innern Angelegenheiten einer Corporation werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Mitglieder angeordnet.

§. 52.

Bey gewöhnlichen Vorfällen entscheidet der Schluß der in dieser Versammlung gegenwärtigen Mitglieder.

§. 53.

Bey ausserordentlichen Vorfällen aber müssen sämmliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden.

§. 54.

Ist bey der Einladung zu solchen ausserordentlichen Versammlungen zugleich der Gegenstand

stand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen gültigen Schluß abfassen.

§. 55.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwey Drittel der Mitglieder gegenwärtig seyn, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll.

§. 56.

Ist die Einladung nicht gehörig geschehen, oder sind nicht (in diesem Fall) zwey Drittel von Mitgliedern gegenwärtig gewesen, so ist der dennoch abgefaßte Schluß nichtig.

Das Dorfgericht geht in dergleichen Fällen am sichersten, wenn dasselbe eine schriftliche Einladung verabfaßt, in welcher der zu berathende Gegenstand zugleich bemerkt ist, diese von Haus zu Haus sendet, und die Insinuation und Bekanntmachung durch die Unter-

schriften der Gemeindeglieder anerkennen lässet, sonach aber die Einladung selbst zu den Gemeindeakten leget.

Folgendes Formular könnte hiebey gebraucht werden:

„Das Dorfgericht findet nöthig, sich mit den sämmtlichen Gliedern der Gemeinde über etc. (hier ist der Gegenstand der Berathschlagung einzuschalten) zu berathschlagen, und ladet also in Folge des Gesetzes die gesammten Glieder der Gemeinde ein, sich (Bestimmung des Tages und der Stunde) ohnfehlbar in dem Gemeindehaus einzufinden, und seine Meinung abzugeben. Gegenwärtige Einladung hat jedes Gemeindeglied zur Legitimation des Dorfgerichts durch dessen Unterschrift anzuerkennen.

: : : den : :

Dorfgericht allda.

§. 60.

Abwesende Mitglieder können den Versammlungen auch durch Bevollmächtigte beiwohnen.

§. 61.

Dergleichen Vollmacht kann aber nur einem Mitglied der Corporation aufgetragen werden.

§. 62.

Die Schlüsse der Gesellschaft werden nach der Mehrheit der Stimme abgefaßt.

Beilage

Beilage Nro. 4.

Auszug aus dem Königlichen Edikt, die Rettung verunglückter Personen betreffend, vom 17. Oktober 1776.

A. Ertrunkene

Sind 1) mit möglichster Verhütung aller Verletzung ihres Körpers, besonders der Brust und des Kopfes, aus dem Wasser zu ziehen;

2) sie dörfen **durchaus nicht** umgestürzt werden.

3) ihnen müssen schleunig die nassen Kleider abgezogen, der Körper mit einem Tuch getrocknet, und sie in trockene Kleider oder Tücher gewickelt werden;

4) der Körper ist behutsam, mit dem Kopf etwas hoch, in eine warme Lage oder in das nächste Haus zu tragen.

Sollte der Körper des Ertrunkenen im Winter zugleich gefroren seyn, so ist er anfangs nicht gleich in ein warmes Zimmer

mer zu bringen, sondern zuerst wie ein Erfrorner (s. Buchst. F.) zu behandeln;

5) der Mund und die Nase sind vom Schleime und Schlamm zu reinigen, und

6) in solchen wie in allen nachbenannten Fällen **sogleich** bey der ersten Nachricht nach einem Wundarzt oder Chirurg fortzuschicken, und selbigen beiholen zu lassen, damit von diesem die weitern Versuche zur Wiederbelebung vorschrifts- und kunstmäßig vorgenommen werden können.

B. Erhängte und Erwürgte.

Bey solchen Personen ist:

1) der Strick, das Band oder das Tuch, womit sie erwürgt sind, auf das eiligste abzuschneiden und aufzulösen; und überhaupt alles aufzulösen, was einige Pressung des Körpers verursacht;

2) der Hangende ist sanft auf die Erde herabzulassen, und der Kopf etwas erhöhet zu legen;

3) über die gequetschten Stellen um den Hals herum sind Umschläge von warmer Milch zu machen;

4) die Gegend der Gurgel ist gelinde zu reiben, und

5) durch den beigeholten Chirurg die Drosselader zu öffnen, der dann auch das weiters Nöthige besorgen wird.

C. Von Dünsten und Dämpfen oder dem Blitze Betäubte und Erstickte.

Hier ist folgendes zu beobachten:

1) die engen Orte, wo die Verunglückten sind, öffne man schnell und bewirke freien Luftzug;

2) die Verunglückten sind aus diesen Orten schleunigst zu entfernen, und an die frische Luft zu bringen;

3) sie sind mit frischem Wasser fleißig zu bespritzen, und dazwischen wieder trocken zu reiben;

4) der beigeholte Chirurg besorgt das übrige.

D. Von unglücklich verschluckten Sachen, Erstickte.

Wenn etwas in dem Magenschlunde steckt, so läßt sich durch

a) Klopfen des Rückens und der Schultern, Schütteln des ganzen Körpers das Vestsitzende zuweilen losrütteln.

Dieser Absicht sind förderlich:

b) schlüpfrige Getränke und Brühen, dünne breiigte Speisen, Milch, Oel, aber oft und in Menge gegeben;

c) kützelt den Schlund mit dem Finger oder einer in Oel getauchten Feder, oder

d) sucht es niederzustoßen; dazu dient im Nothfall ein dünnes langes Wachslicht, das vorher durch Wärme biegsam zu machen ist, und mit Oel bestrichen werden muß.

Wenn ein fremder Körper in die Luftröhre gerathen ist, so erregt er durch den fortwährenden Reiz einen gefährlichen Husten;

a) durch diesen Husten, Räuspern, Niesen, wenn man sich dabey etwas vorwärts beugt und sich auf den Rücken klopfen läßt, werden

den zuweilen solche Dinge glücklich wieder herausgebracht; dabey müssen

b) schleimigte und ölichte Sachen oft und reichlich gegeben werden, um den Husten zu mildern; gelingt dieß nicht, so muß

c) durch einen geschickten Wundarzt die Oeffnung der Luftröhre vorgenommen werden.

E. Vergiftete.

Hier ist vor allen Dingen schnell nachzuspühren und auszumitteln zu suchen, welcher Art das genossene Gift gewesen seyn möge, ob

a) ein äzendes mineralisches Gift, z. E. Mückenstein, Mäusegift, weisser Arsenik, Grünspan, Vitriol, Bleizucker, Scheidewasser ꝛc. oder

b) scharfe giftige Pflanzen, Eisenhütlein oder Kapuzinerhauben, Fingerhut, Küchenschelle, Hahnenfuß ꝛc. ꝛc. oder

c) betäubende giftige Pflanzen, z. E. Mohnsaft, Stechapfel, (den viele Landleute für den Schwarzkümmel halten), Bilsenkraut, Nachtschatten, Herbstblumen ꝛc. ꝛc. oder

d) scharfe und betäubende Pflanzen, z. B. Belladonna oder Wolfskirschen, Schierling, Giftschwämme, falscher oder Hundspetersill, Wasserschürling, Kräheaugen, Zaunrübe, Nießwurz ꝛc. Uebrigens ist

1) in jedem Fall auf das schnellste Herausschaffen des Giftes Bedacht zu nehmen, und zwar

a) durch Kützeln des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder, und

b) durch gleichbaldigen Genuß von schlüpfrigen und schleimigen Getränken, Milch, Oel, Gerstenschleim, und lauem Wasser mit Butter.

2) Beym Verdacht von mineralischem Gifte, (a) zumal Arsenik, Mäusegift und dergleichen, ist schnell

a) ein Seifenwasser zu bereiten; man nimmt 1 Pfund Seife, reibet sie klein auf einem Reibeisen, gießt in einen Topf 4 Pfund kochendes Wasser darüber, quirlt es, läßt es nochmals aufwallen, quirlt es wieder, und giebt dem Kranken alle 3 bis 4 Minuten

nuten eine Schale voll, lauwarm, mit etwas Zucker in den Mund

b) bereitet weiters ein laues Bad von Seifenwasser, und gebt dem Kranken Klystire von Milch und Oel.

3) Beim Verdacht von betäubenden und scharfen Pflanzengiften: (b c d oben) gebet

a) wenn der Genuß zeitig genug entdeckt wird, schnellwirkende Brechmittel;

b) Habergritze, Gerstenschleim mit Essig, gestockte Milch, Buttermilch oder starken Kaffee;

c) Klystire von Essig und Wasser; bereitet ein kaltes Bad, oder legt Blasenpflaster auf den abgeschornen Kopf oder in den Nacken.

F. Erfrorne

dörfen

1) **nicht sogleich** in warme Stuben gebracht, oder auf sonstige Art erwärmt werden; sondern

2) in eine kalte Stube; der Körper muß frey, Kopf und Brust aber etwas erhöhet gelegt, und alle drückende Kleidungsstücke, Halsbinden, Kniebänder, Hosengurten, Mieder ꝛc. aufgelößt werden,

3) es darf kein gewaltsames Behandeln, starkes Biegen und Reiben angewendet werden, damit die Glieder nicht verrenkt oder gebrochen werden;

4) der Körper muß nach und nach zu erwärmen gesucht werden; dieß geschiehet dadurch, daß

a) der entkleidete Körper schleunig mit Schnee bedeckt wird, der ringsum angedrückt werden muß, und wobey nur der Mund und die Nase frey bleiben dörfen; oder

b) in Ermanglung des Schnees, daß der Körper in einen Trog gelegt, und eiskaltes Wasser über ihn gegossen wird, wobey aber wieder das Gesicht zu verschonen ist; oder

c) daß man Umschläge von Tüchern in eiskaltes Wasser getaucht, um den ganzen

Körper, besonders um den Kopf und die Brust, mache

5) Wenn solche Körper aufthauen, so legt sich eine Eisrinde um sie heran, wie an erfrornes Obst. So wie diese Rinde aufthauet, hat der Körper schon wieder einen solchen Grad Wärme, daß er des sehr kalten Wassers nicht mehr bedarf. Dann erst ist es Zeit, auf weitere Erregung der Lebensbewegungen bedacht zu seyn. Und nun ist

a) der Körper gelinde, allmählig stärker und noch immer in kalter Luft, mit Eis und Schnee, oder mit Tüchern in kaltes Wasser getaucht; oder mit sanften Bürsten zu reiben. Allmählig ist kalter Wein oder Brandwein unter das Wasser zu mischen.

b) Abwechselnd mit dem Reiben tropfet kaltes Wasser von einiger Höhe herab auf die Herzgrube, und gebet einige Minuten hiernach Ruhe;

c) gebt Klystire von kaltem Wasser mit Weinessig vermischt.

6) Hat

6) Hat nun der Erfrorne erst wird einige Lebenszeichen gegeben, so bringet ihn

a) in eine **nur ein weniges** wärmere Luft, trocknet ihn ab, und legt ihn in ein Bette.

b) fahret fort, die Glieder mäßig aber trokken zu reiben.

c) gebt ihm, wenn er schlucken kann, warmes Bier oder Thee mit Citronenschalen, oder mit Weinessig oder Wein vermischt.

Beilage

Beilage Nro. 5.

Formular zu einem Verpachtungsprotokoll und Anzeige über verpachtete Gemeindegrundstücke.

a) Verpachtungsprotokoll.

Verhandelt W..... den ...

Hat man von Dorfgerichtswegen durch vorangegangene öffentliche Bekanntmachung den heutigen Tag zum Termin bestimmt, um nachbenannte hiesige Gemeindegrundstücke, nämlich

1) den Lerchenacker
2) den Storchacker,
3) die Mittelwiese ꝛc.

zum Pachtaufsstrich auf anderweite 6 Jahre zu bringen.

Nachdem sich nun hiezu die Gemeindeglieder eingefunden hatten, erklärte man selbigen fordersamst, daß

a) der Pacht von Lichtmeß des nächsten Jahres anfange, und sich auf die nächstfolgenden

6 Jahre,

6 Jahre, mithin bis zu Lichtmeß . . . . .
erstrecke.

b) daß keine andere Gewährschaft oder Entschädigung, als allein Wetterschlag eintrete, wenn bey einem solchen Ereignis binnen den ersten 3 Tagen um eine Beaugenscheinigung und Ermäßigung des Schadens würde nachgesucht werden, auf welchen Fall denn der dem Pachter zugegangene wahre Schaden in Abzug passiren, und ihm vergütet werden solle; daß

c) das Pachtgeld jedesmal mit Michaelis baar und ohne längere Stündung in die Gemeindekasse zu bezahlen seye; und daß

d) jeder Morgen Acker jedesmal im dritten Jahr wenigstens mit 8 tüchtigen Fudern Düngung zu befahren, und diese Düngung erstmals im Jahr . . . . eintreten, der Pachtungsgegenstand aber auch übrigens im gehörigen baulichen Stand erhalten werden müsse.

A. Der Lerchenacker, 1 $\frac{1}{2}$ Morgen enthaltend.

Die jüngste Pachtsumme dieses Grundstücks war . . . fl. . . kr.

Hier-

Hierauf wird nun als jährlicher Pacht und unter Zusicherung, die bekanntgemachten Bedingnisse zu erfüllen, geboten:

			fl.	kr.
Georg Schmid	:	:	12	—
Caspar Seifert	:	:	14	—
Leonhard Höfner	:	:	15	—
Michael Hauf	:	:	15	30

da die übrigen Liebhaber hiernächst förmlich abdankten, und kein höheres Pachtgebot zu erlangen war; so hat man den Lerchenacker auf die nächstfolgenden 6 Jahre dem Hauf, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung

um Funfzehn Gulden 30 kr. rheinl.

jährliches Pachtgeld zugeschlagen, und gegenwärtiges Protokoll von ihm eigenhändig unterschreiben lassen.

Michael Hauf.

B. Der

B. Der Storchacker.

Die jüngste Pachtsumme war . . fl. . . kr.

2c. 2c. 2c.

Geschehen wie oben

Das Dorfgericht
Unterschriften des Schuldheißen
und Schöppen.

b) Anzeige.

Einem Königlichen Wohllöblichen (Kreisdirektorium) (Kammeramte) überreichen wir in der Anlage gehorsamst, die über die vorgenommene Verpachtung der hiesigen gemeinen Grundstücke auf anderweite 6 Jahre abgehaltene Versteigerungsprotokolle gedoppelt, mit der Bitte, solche der allerhöchsten Behörde zur Genehmigung vorzulegen, und seiner Zeit ein Exemplar davon ratificirter zum Rechnungsbeleg an uns zurückgeben zu lassen.

W. . . . . den . .

Dorfgericht allda
Unterschrift des Schuldheißen
und Schöppen.

Beilage Nro. 6.

Formular zu einem Kaufkontrakt.

Verhandelt (oder Geschehen)
W........ den ...

Zu wissen, daß folgender Kaufkontrakt errichtet wurde.

1.

Es verkaufet nämlich N. N. an den N. N. sein bisher besessenes Bauernguth

(hier folgt eine genaue Beschreibung des verkauften Grundstücks, nach seinem Inbegriff, Lehnbarkeit, Lasten und Abgaben)

in seinen gegenwärtigen richtigen Gränzen und Mahlzeichen, mit allen anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten, so dem Verkäufer darauf zugestanden, um und für die behandelte wahre Kaufssumme von . . . Gulden, und . . . Gulden sogleich bezahlten Leikauf.

2. Die

2.

Die Uebergabe dieses verkauften Grundstückes geschiehet binnen . . . . Wochen; bis zum Erfolg derselben behält Verkäufer alle Nutzungen, entrichtet aber auch bis dahin die aufliegenden Onera und Abgaben.

3.

Verkäufer beweiset sein Eigenthum durch rc. (den in Handen habenden Erkaufsbrief vom . . .) und übergiebt das Grundstück frey von Realansprüchen, leistet auch dem Käufer deshalb sichere Gewähr.

4.

Als Dreingabe wird dem Käufer mit dem Gute selbst überlassen:

(Dreingaben)

5.

Verkäufer bedinget sich folgendes Leibgeding: (Beschreibung des Ausgedinges, das besonders bey Vorfällen, wo Kinder die elterlichen Besitzungen übernehmen, eintritt, und möglichst deutlich zu beschreiben ist).

6.

Die Zahlung des Kaufgeldes geschiehet folgendergestalt:

ꝛc. ꝛc.

7.

Käufer und Verkäufer entsagen allen Einwendungen, besonders der Verletzung über die Hälfte des Werths, und haben gegenwärtigen Kontrakt kraft ihrer eigenhändigen Unterschriften vollzogen.

(Unterschriften).

Geschehen wie oben

Das Dorfgericht

Unterschrift des Schuldheißen.

Beilage

Beilage Nro. 7.

Formular zum Ehekontrakt, wodurch eine allgemeine Güthergemeinschaft errichtet wird.

Geschehen W..... den...

Zu wissen, daß zwischen dem N. N. und der N. N. mit Genehmigung ihrer Eltern (nächsten Anverwandten) folgender Ehekontrakt errichtet worden:

§. 1.

Beide Verlobte versprechen einander die Ehe, und wollen ihre Verbindung nächstens durch priesterliche Kopulation vollziehen.

§. 2.

Das Vermögen des Bräutigams bestehet in ..... und die Braut verspricht, unter Dafürhaftung ihrer Verwandten, am Tage der Hochzeit ein baares Heirathguth von .... nebst einer standesmäßigen Ausfertigung einzubringen. Die Verlobten bringen solches einander gegenseitig zu, und heirathen nach dem gemeinen Sprichwort Guth und Blut zusammen.

Sie

Sie treten also in eine vollkommene Güthergemeinschaft, und unterwerfen sich auf ihre Lebenszeit allen rechtlichen Wirkungen und Folgen, welche das Königlich Preußische Landrecht einer vollkommenen Güthergemeinschaft beigeleget hat.

§. 3.

In Rücksicht der Erbfolge haben beide Verlobte auf den kinderlosen Todesfall eines Ehegatten einen Rückfall von . . . fl. bestimmt, welchen der Ueberlebende an die nächsten Freunde der Verstorbenen herauszuzahlen verbunden ist.

Sind eheleibliche Nachkommen vorhanden, so sollen die hiesige Provinzial-Landesgesetze das Erbrecht des überlebenden Ehegatten bestimmen.

Wenn aber eine partikulaire Güthergemeindschaft errichtet wird, so lautet der

§. 2.

gegenseitig zu, und treten in Rücksicht dieses zusammengebrachten Vermögens und der Errungenschaft daran, in eine partikulaire Gemeinschaft mit allen Wirkungen und Folgen

auf

auf ihre Lebenszeit, welche nach dem A. Pr. L. R. einer solchen Gemeinschaft beigelegt sind.

§. 4.

Die Kontrahenten entsagen allen Einwendungen gegen diesen Ehevertrag, und haben sich eigenhändig unterschrieben.

(Unterschriften).

Geschehen wie oben

Das Dorfgericht

Unterschrift des Schuldheißen.

Beilage

Beilage Nro. 8.

1) Abschätzung eines Bauernhofes.

Abschätzung des von dem verstorbenen Unterthanen Johann Michael Haberstumpf besessenen Bauernhofes zu Lenzheim.

Vermög des erhaltenen Auszugs des amtlichen Partikulars bestehet dieser Bauernhof:

in einem Wohnhaus mit Stallungen und einer Scheuer, zu welchem gehöret:

1 Morgen Gras- und Baumgarten,

30 Morgen Ackerland,

11 ½ Tagwerk Wiesen, dann

6 Morgen Holz und

ein ganzes Gemeindrecht, und ist onerirt mit 9 fl. 36 kr. Grundgefällen, 1 Simra Korn Gült, und 31 fl. 15 kr. Steuern und Servisbeiträgen, dann dem unbestimmten Mähnfrohndedienst mit 2 Stücken, und dem 10ten fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen.

Die Taxe dieser Besitzung berechnet sich nun pflichtmäßig folgendermaßen:

Der Gütherbau ist flürlich, es werden also besaamt jährlich

	Sra.	Mz.
10 Morgen Acker mit Winterfrucht à 5 Mez pr. Morgen thut die Aussaat : : : :	3	2
10 Morgen Acker mit Sommerfrucht meistentheils Habern, à 8 Mezen pr. Morgen thut :	2	16
davon wird nach der Güte des Erdbodens daselbst zu urtheilen, eingeärndet:		
im Winterbau das 7te Korn thut	21	14
im Sommerbau das 5te Korn thut : : : :	12	16

Von dieser Aernde ist abzuziehen:

1 Korn zur neuen Saat, und
2 Körner für das Hauswesen; es bleiben also zum Verkauf übrig $\frac{4}{7}$ der Aernde, oder

an

an Korn 12 Sra. 8 Mez
an Haber 10 Sra. — :

	fl.	kr.
thut zu Geld		
das Sra. Korn zu 12 fl. gerechnet : : : : :	150	—
das Sra. Haber zu 10 fl. :	100	—
1 Morgen Gras- und Baumgarten, giebt an Heu 36 Centner, à 30 kr. : : : :	18	—
für Obst überhaupt und ein Jahr in das andere gerechnet : :	15	—
11 ½ Tagwerk Wiesen, darunter sind 6 Morgen gute 2mädige, à 36 Ctr. Heu und Gromat, thut 216 Centner à 30 kr. :	108	—
3 Morgen schlechte dergleichen, à 20 Ctr. thut 60 Cntr. à 30 kr.	30	—
2 ½ Morgen einmädige Herbstwiesen, à 15 Centner thut 37 ½ Centner à 30 kr. : : :	18	45
Latus . .	439	45

	fl.	kr.
Transport	439	45
Die Nutzung der vorhandenen 3 Kühe ist à 10 fl. zu veranschlagen für : : : :	30	—
und die Nutzung aus den 6 Morgen Wald, mit Einschluß der Streue, zu : : :	30	—
für die Wohnung : : :	25	—
Summa	524	45

Dagegen sind aber an Wirthschaftskosten zu bestreiten:

	fl.	kr.
Grundgefälle : : : :	9	36
Steuern und Servisbeiträge : :	31	15
1 Sra. Korn Getraidgült : :	12	—
Handlohn wurde bey dem Erkauf 1773 bezahlt 200 fl.; trift auf jedes der verflossenen 30 Jahre :	6	40
für den Frohndienst : : :	18	—
Latus .	77	31

	fl.	kr.
Transport	77	31
Lohn und Kost mit Zubehörde des großen Knechts : : :	100	—
desgleichen des 2ten oder kleinen Knechts : : : : :	75	—
Lohn, Kost und Zubehörde der Magd	75	—
Für Wagner- und Schmidsarbeiten, oder Unterhaltung der Bauereigeräthschaften ist jährlich zu rechnen	30	—
für Unterhaltung der Gebäude :	30	—
auf unvorhergesehene Unglücksfälle, Viehsterben rc. : : :	30	—
Thut	417	31
Diese von dem Werth der Produkten oder der Einnahme der :	524	45
abgezogen, verbleiben : : :	107	14

Diese 107 fl. 14 kr. mit 4 pr. Cto. zu Kapital erhöhet, hat die Besitzung einen innern Werth von

2675 fl.

aus welchen demnach das Handlohn zu erheben wäre.

2) Ab-

2) Abschätzung eines einzelnen Morgen Akkers zu 360 □ Ruthen in guter Lage, der flürlich bebaut wird,

	thut der Werth: fl.	kr.
Aussaat im 1ten Jahr: 5 Mezen Korn, davon wird zum 9ten Korn geärndet 2 Sra. 13 Mez à 12 fl. : : :	33	45
: im 2ten Jahr 8 Mez Haber, davon wird zum 7ten Korn geärndet 1 Sra. 24 Mez à 10 fl. : :	17	30
Im dritten Jahr brache.		
Die Menge des Strohes beträgt, wenn 14 Mezen Korn, und 20 Mez Haber auf 1 Schober gerechnet werden, 3 und 2 ¼ Schober à 4 fl.	22	—
Summa des Gewinnstes in 3 Jahren	73	15

Dagegen

Dagegen betragen die Wirthschaftskosten in 3 Jahren:

	fl.	kr.
8 Fuder Düngung à 1 ½ fl. : :	12	—
8maliges Ackern à 1 ½ fl. in 3 Jahren : : : : :	12	—
Getraidschneiderlohn pr. Morgen 1 ½ fl. thut in 2 Jahren : :	3	—
Einführerlohn à 24 kr. pr. Schober	2	12
Drescherlohn à 1 fl. 12 kr. pr. Schober : : : : :	6	36
1 Korn zur Wiederaussaat ab, thut à 5 und 8 Mez : : :	3	45
	2	30
Grundgefälle: Erbzins à 15 kr. jährlich, thut auf 3 Jahr : :	—	45
Werth des Zehendens binnen dieser Zeit, ¼ Schober Korn und ¼ Schober Haber : : : :	7	—
An Handlohn wurde Anno 1783 bezahlt 40 fl. trift auf 1 Jahr 2 fl. mithin hier auf 3 Jahre : :	6	—
Summa	55	48
Die Aernde ist	73	15
verbleibt	17	27

mit

mit 4 pr. Cto. zu Kapital erhöhet, ist der wahre innere Werth:

436 fl.

nach diesem Muster wird sich auch leicht die Abschätzung eines Ackers in schlechter Lage bemessen lassen, da dort nur der Körnerertrag weniger, allenfalls zum 5ten oder 4ten Korn anzunehmen ist, und sich die Wirthschaftskosten und Abgaben nur in den Rubriken: der Aerndekosten, des Zehendens und des Handlohnsanfalls, verhältnismäßig abmindern.

---

3) Abschätzung eines einzelnen Tagwerks Wiesen zu 360 □Ruthen, mittlerer Lage.

			fl.	kr.
Gewonnen wird hierauf ein starkes Fuder Heu, und ein minderes Fuder Gromat, zusammen 50 Centner betragend, den Centner à 36 kr. gerechnet, thut : : :			27	30
An Wirthschaftskosten sind zu bestreiten:	fl.	kr.		
Mäherlohn : : :	2	—		
Arbeitslohn bey der Aerndung	1	12		
Einführerlohn : :	1	20		
An Gefällen				
Erbzins : : :	—	30		
An Handlohn wurde 1783 bezahlt 50 fl. trift bis jezt auf 1 Jahr : :	2	30		
thut			7	42
abgezogen bleibt Gewinnst			19 fl.	48 kr.

Diesen mit 4 pro Cento zu Capital erhöhet, ist die Wiese wirklich werth 493 fl.

Beilage Nro. 9.

Testamente betreffend.

Auszug aus dem Königlichen Allgemeinen Landrecht, I. Th. 12. Tit.

Ein Testament ist eine deutliche, nach gesetzlichen Vorschriften eingerichtete Erklärung unsers Willens, wer nach unserm Tode unser Erbe werden, oder wie es sonst mit unsrer Verlassenschaft gehalten werden soll.

Wenn einer seinen Erben die Pflicht auflegt, daß sie von der Verlassenschaft, die sie erben, gewissen Personen etwas abgeben sollen, so ist dieß ein Vermächtnis.

§. 1.

Ueber alles, was der freien Veräusserung eines Menschen unterworfen ist, kann derselbe auch auf den Todesfall nach Gutdünken verfügen.

§. 11.

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Erblassers zum Testiren muß nach dem Zeitpunkte, wo er

er seinen letzten Willen errichtet hat, beurtheilt werden.

§. 15.

So weit ein Verbrecher sein Vermögen verwirkt hat, ist er auch von der Befugnis, Testamente und letztwillige Verordnungen zu errichten ausgeschlossen.

§. 21.

Personen, die wegen Wahn- und Blödsinns unter Vormundschaft genommen worden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, ebenfalls unfähig.

§. 20.

Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können nur in lichten Zwischenräumen von Todes wegen rechtsgültig verordnen, und bey diesen ist (§. 145.) durch schickliche Fragen zu erforschen, ob die Geisteskräfte sich wirklich in richtigem Zustand befinden.

§. 16.

Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder

oder vormundschaftliche Einwilligung erfordert wird.

§. 27.

Personen, welche für Verschwender erklärt worden, können während der Vormundschaft zum Nachtheil ihrer gesetzlichen Erben nur über die Hälfte ihres Nachlasses gültig verordnen.

§. 44.

Der Erblasser kann in seinem Testamente einen oder mehrere Erben zu seinem Nachlasse nach Gutfinden ernennen.

§. 45.

Er kann auch nur über einen Theil seines Nachlasses verordnen, und es in Ansehung des Ueberrestes bey der gesetzlichen Erbfolge belassen.

§. 46.

Auch ohne Benennung irgend eines Erben kann er über einzelne Theile oder Stücke seines Nachlasses verfügen.

§. 66. 67.

Jedes Testament oder Codicill muß in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden. Es steht ihm aber frey, das Gericht

zur

zur Aufnahme seiner Disposition an dem Orte, wo er sich aufhält, zu ersuchen.

§. 93.

Dorfgerichte, die aus einem Schulzen und zwey vereideten Schöppen bestehen, können unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers Testamente gültig an- und aufnehmen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge vorhanden ist, daß die Herbeikunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden kann.

§. 94.

Der Mangel eines ordentlichen Gerichtsschreibers kann in einem solchen Falle auch durch einen Justizkommissarius, oder Notarius, oder durch den Prediger ersetzt werden.

§. 95.

Dergleichen Testamente müssen jedoch die Dorfgerichte dem Gerichtshalter (der Justizstelle) ohne Zeitverlust einhändigen, welcher sie über den eigentlichen Hergang der Sache, auf ihre Pflichten umständlich vernehmen, und das Protokoll darüber, nebst der Disposition, in dem gerichtlichen Deposito verwahren muß.

§. 96.

Ist der Testator alsdann noch am Leben, und zu einer gültigen Willensäusserung noch fähig; so muß der Gerichtshalter das über den Hergang aufgenommene Protokoll vorlegen, und die Richtigkeit der Sache von ihm genehmigen lassen.

§. 100.

Einem jeden Testator steht frey, sein Testament den Gerichten versiegelt zu übergeben. (Personen aber, die das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, müssen ihre letztwilligen Verordnungen mündlich zum gerichtlichen Protokoll errichten).

§. 101. 102.

Ein dergleichen Aufsatz muß aber von dem Testator selbst eigenhändig ge- oder wenigstens unterschrieben seyn; und ob dieses nothwendige Erfordernis wirklich beobachtet worden, darüber muß er ausdrücklich vernommen werden. Im Bejahungsfall ist dem Siegel des Testators das Gerichtssiegel beizufügen, über die Handlung selbst aber ein vollständiges Protokoll abzuhalten.

§. 115.

§. 115.

In allen Fällen, wo der Testator das Protokoll über die Erklärung seines letzten Willens, oder dessen Uebergebung, es sey aus welcher Ursache es wolle, nicht selbst unterschreiben kann, muß das Handzeichen desselben durch zwey zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werden.

Formular zu einem dorfgerichtlichen Testamente.

Verhandelt W.... den ....

Ließ der hiesige Unterthan (Einwohner) N. N. welcher dermalen äusserst krank darnieder liegt, die zu Ende Unterschriebene zu sich in seine Wohnung erbitten, um in ihrer Gegenwart zu erklären, und vestsetzen zu lassen, wie es nach seinem Ableben mit seiner Verlassenschaft gehalten werden solle.

Seine Person, die den Unterschriebenen genau bekannt, wurde zwar sehr krank, jedoch bey vollkommenem Verstand angetroffen, und er machte von Mund aus, und ohne irgend jemandes

mandes Veranlassung und Zureden folgende Erklärung auf den Todesfall:

1) Zum Erben seiner Hinterlassenschaft setze er hiemit ein rc. rc.

2) An Vermächtnissen bestimme er rc.

welche von seinen vorhin ernannten Erben ohne Weigerung und seinem Willen gemäß zu berichtigen seyen.

3) Seine Beerdigung betreffend, verordne er rc.

Dieß sey nun sein letzter Wille, wovon er wünsche und hoffe, daß derselbe nach seinem Ableben ohnverbrüchlich gehalten werden möchte, zu welchem Ende er auch um die gerichtliche Bestätigung nachsuche.

Daß nun seine Aussagen und Erklärungen der strengsten Wahrheit gemäß niedergeschrieben, und nach lautem deutlichen Vorlesen von ihm anerkannt wurden, wird sowohl durch die Unterschrift des Testators,

als

als der unsrigen nach Pflichten beschei-
niget.

Unterschrift des Testators,
des Predigers,
des Schuldheißen,
der beeden Schöppen.

Hat der Kranke sein Testament selbst verfaßt, und überreicht dieses versiegelt dem Gerichte, so kann der Eingang des darüber aufzunehmenden Protokolls auf gleiche Art verlauten; nach der nothwendigen Bemerkung, daß man ihn bey vollkommenem Verstand angetroffen habe, aber folgt nun:

und er überreichte den Unterschriebenen, versiegelt, eine angeblich von ihm selbst verfaßte lezte Willensverordnung, mit der Bitte, diese gerichtlich anzunehmen, und dafür zu sorgen, daß sein darin geäußerter Wille nach seinem Tode pünktlich erfüllt werde.

Von Gerichtswegen befragte man ihn noch in Folge des Gesezes: ob er das uns behändigte Testament eigenhändig ge- oder doch

nigstens unterschrieben habe? Er äusserte sich hierauf, daß dieses Erfordernis von ihm beobachtet, und das ganze Testament seine eigene Hand (das Testament von ihm eigenhändig unterschrieben) seye. Man fügte daher dem Siegel des Testators noch das gerichtliche bey, und nahm solches zur ohnverlängten weitern Besorgung zu sich, hielt über diese Verhandlung gegenwärtiges Protokoll ab, und ließ dasselbe auch von dem Testator durch dessen Unterschrift anerkennen.

Unterschrift des Testators,
des Predigers,
des Schuldheißen,
der beeden Schöppen.

Ansbach, gedruckt mit Brügelschen Schriften.

Beilage Nro. 10.

Liste über alle, sei. . . in dem Bezirk des Schuldheißen den, oder verstorbenen Kantonisten.

Ort	Haus-Nro.	Name	n benen	Datum
Plofelden	6.	Johann .	.	den 6. Dec. 1803.
. .	102.	Georg	inrich	den 5. Febr. 1804.
Blobach	3.	Georg .	.	den 6. Jun. 1804.

. . . . 1804.

Amt allda.

Liste über die ... im Schuldheißen-Amte

• • • •

Orte	Haus-Nro.	N... neu...	Anmerkungen
Plofelden	13.	Mic	us . . . . hieher geheira- Der bisherige Besizer . . . un Schuzverwandter und t in Nro. . . . r sizt auf dieser Nummer im Ausgeding.)
. . .	36.	.	ch . . . . . abgezogen und
. . .	82.	.	dort im Schuz. as Haus des . . . . er- , und zog aus dem hohen- hen Gebiete hieher. e mitgebrachten Söhne g Jacob, 13 Jahr, Michael hr alt, sind der Kantons- t nach dem Reglement nicht
. . .	. .	Mi	vorfen. in Haus neu erbaut das u nummeriren und aufzu- n ist.
. . .	19.	Ge	ie Besitzung des inzwischen rbenen . . . . erkauft, und die Erlaubnis erhalten.

n . . . . . 1804.

Amt allda.

Liste über die Bezirk zu . . . .
seit der gestellt wurden.

Orte	Haus-Nro.	kungen
Plofelden	19.	. . . unter das Regi-
		Compagnie von . . .
. . .	49.	t eingestellt den . . . .

. . . . 1804.

Amt allda.

Der in Dese in der Markung des Dorfes

Posten	Benen Ge	gethan n all	im 6ten
Ister	im finste-		
IIter	in der		

Beilage Nro. 14.

Daß die unter dem Commando des Herrn (Obristen) (Hauptmann) (Lieutenant) von N. N. stehende Königl. Kriegstruppen, welche vom . . . . bis . . . dahier im Quartier gelegen sind, sich zur vollen Zufriedenheit der Einwohner betragen, und überhaupt der ernannte Herr . . . . die beste Mannszucht gehalten habe, wird hiemit der Wahrheit und Pflicht gemäß attestirt.

. . . . den . . . .

Dorfgericht allda.

. . . . . .

. . . . . .

g Nro.

e = bell

Anzu =

N e kmt: ngte Sra. ɛc.

	kel	en	Haber		Dinkel		Gersten		Haber		
	gen	en	Morgen	Mz.	Sra	Mz.	Sra	Mz.	Sra	Mz.	
Joha											

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Johann Bernhard,

Das Dorfgericht in der Ausübung dessen Pflichten

Weidenbach u.a. 1804

Bibl.Mont. 4436

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725008-0